

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 41

**Die Flurbereinigung
im Raum Nürnberg-Fürth**

Von

Oberregierungskulturbaurat Dr. MAX DRECHSEL



EUGEN ULMER STUTTGART

Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg- Fürth

Eine umfassende Maßnahme der Raumordnung zwischen Stadt und Land

Von

Oberregierungskulturbaurat Dr. MAX DRECHSEL

Ansbach

Mit 2 Abbildungen und 6 Tafeln



VERLAG EUGEN ULMER STUTTGART

© 1966, Eugen Ulmer, Stuttgart, Gerokstraße 19

Printed in Germany

Satz und Druck: Eichhorn-Druckerei, Ludwigsburg

Geleitwort

Die Flurbereinigung im stadtnahen Bereich, insbesondere von Industriegemeinden, hat ihre besonderen Probleme. Sie ist überschattet von der Gefahr, durch die städtebauliche Entwicklung überrollt zu werden. Hinzu kommt die Tatsache, daß die in solchen Gemeinden lebenden Einwohner weitaus überwiegend nicht mehr in der Landwirtschaft hauptberuflich tätig sind oder überhaupt nicht mehr mit ihr zu tun haben. Sie leben nur noch auf dem Lande; ihren Erwerb finden sie in den umliegenden Industriegemeinden.

Die gleiche Frage mag vor den Verantwortlichen gestanden haben, als der Gedanke erwogen wurde, das sogenannte „Knoblauchsland“ zwischen den großen Städten Nürnberg und Fürth strukturell neu zu ordnen, um den dort ansässigen Familien die gärtnerische und landwirtschaftliche Existenzgrundlage zu erhalten. Die Versuchung einer letzten Fruchtfolge, den Boden zu hohen Preisen als Bauland zu verwerten, lag nahe. Durch die Flurbereinigung aber ist es gelungen, dieses Land, von Stadtzonen umgeben, der Landwirtschaft zu erhalten, nicht als Reservat zum Museumsdasein verurteilt, vielmehr als günstige ortsnahe Versorgungsmöglichkeit für die Bewohner des umgebenden Stadtbereiches mit kürzesten Wegen der Lieferung an den Verbraucher, der damit „Deutsche Ware frisch auf den Tisch“ erhält wie kaum anderswo.

So ist beiden gedient: den Erzeugern und den Verbrauchern, und die Flurbereinigung hat wieder einmal augenfällig ihre integrale Funktion erwiesen. Möge das geschaffene Werk zur Freude seiner Schöpfer und aller Stellen, die es gefördert haben, und nicht zuletzt der im neugeordneten Raum Lebenden von langer Dauer sein!

Dem Verfasser des Berichtes und allen Helfern sei an dieser Stelle besonders gedankt.

Bonn, im Juli 1966

Dr. h. c. ROBERT STEUER
Ministerialrat

Vorwort

Eine der dringendsten und umfassendsten Raumordnungsmaßnahmen des Flurbereinigungsamtes Ansbach war in den letzten Jahren die Durchführung der Flurbereinigung im sogenannten „Knoblauchsland“ zwischen Nürnberg und Fürth.

Anlaß hierzu war eine Reihe von Planungen, vor allem die Erweiterung des Flugplatzes, die Ortsumgehung von Buch, die Raiffeisenstraße zur Großmarkthalle sowie die Errichtung von Beregnungsanlagen für den Intensivgemüsebau.

Hier galt es, in der kurzen Zeit von vier Jahren in zehn Verfahren mit 1 897 ha und 1 257 Besitzständen die Flurbereinigung von der Anordnung bis zur vorläufigen Besitzweisung zu betreiben, um den Anforderungen fristgemäß gerecht zu werden.

Die Flurbereinigung im Knoblauchsland ist als eine abgerundete Sofortmaßnahme zu betrachten. Sie hatte als durchgreifende Maßnahme neben der Planung zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse (Erhaltung der Landwirtschaft und Intensivierung des Gemüsebaues) gleichzeitig die Aufgabe, die bei der Einleitung vorhandenen wie auch die im Laufe des Verfahrens hinzugekommenen Planungen anderer Planungsträger laufend zu koordinieren und schließlich die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets zu verwirklichen.

Dipl.-Ing. HUBER

Oberregierungskulturbaudirektor

Direktor des Flurbereinigungsamts Ansbach

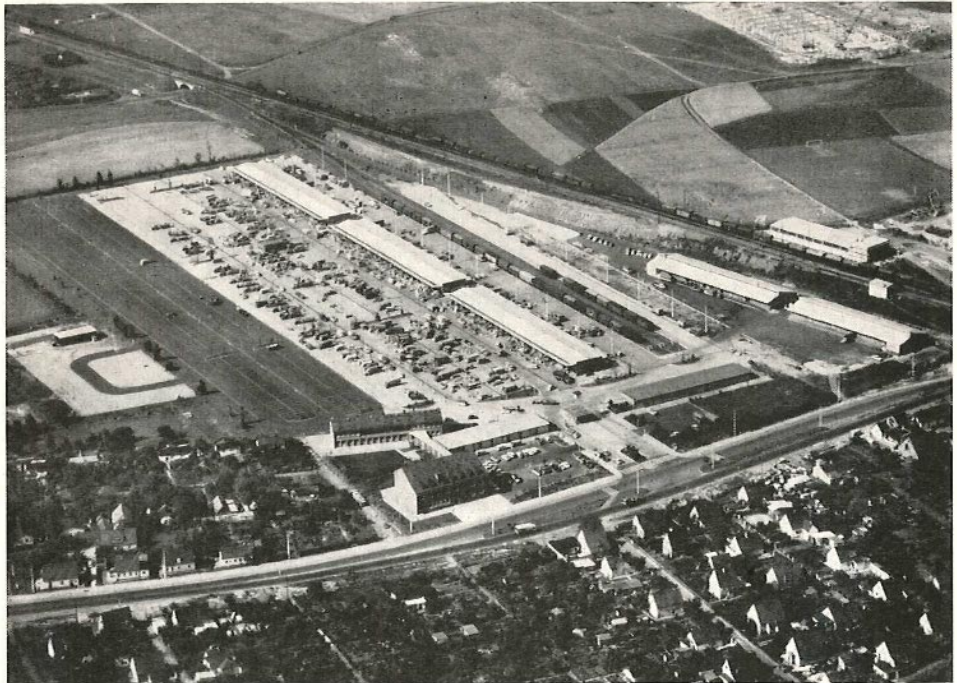
Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	9
II. A. Die gegebenen Standortbedingungen	10
1. Natürliche Verhältnisse	10
a) Das Gebiet des „Knoblauchslandes“	10
b) Verkehrslage	10
2. Soziologische Verhältnisse	11
a) Bevölkerung	11
b) Besitzverhältnisse	11
B. Struktur der bäuerlichen Gemüsebaubetriebe	12
1. Betriebsformen	12
2. Betriebsorganisation	13
a) Kulturarten	13
b) Marktfruchtbau	14
c) Anbauverhältnis, Anbaumethoden und Fruchtfolgen	15
C. Marktlage der Betriebe	16
1. Absatz- und Verkaufsformen	16
2. Der Großmarkt Nürnberg	16
D. Anlaß zur Flurbereinigung	17
a) Verkehrsprobleme	18
b) Baulandbedarf	18
c) Einengung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch den erheblichen Landbedarf für öffentliche Anlagen	18
d) Ersatzland	19
III. Ziele und Voraussetzungen der Flurbereinigung	20
A. Planungsverfahren im ländlichen Raum	20
B. Zielsetzung der Flurbereinigung im „Knoblauchsland“	22
1. Erhaltung der existenzfähigen Familienbetriebe	22
2. Belebung des Grundstücksmarktes	23
3. Strukturwandel durch Änderung der Produktionsfaktoren	24
a) Intensivierung und Ausweitung des Feldgemüsebaues	24
b) Ermöglichung von Gemeinschaftsberegnungsanlagen	25
c) Zeit- und Arbeitsersparnis durch Zusammenlegung der Grundstücke und geordnete Wegeführung	28
C. Voraussetzung für die Durchführung der Flurbereinigung	28
1. Feste Abgrenzung der Baugebiete auf weite Sicht	29
2. Festlegung der geplanten Straßenführungen, der erforderlichen Verbreiterungen bestehenbleibender Straßen und sonstiger öffentlicher Anlagen	29
3. Bereitstellung des für die öffentlichen Straßen und Anlagen erforderlichen Ersatzlandes	30
4. Aussiedlungen	31

	Seite
IV. Durchführung der Flurbereinigungen	32
A. Entwicklung der Flurbereinigung im „Knoblauchsland“	32
B. Flurbereinigungen im Rahmen der strukturellen Neugestaltung	33
1. Flurbereinigung Wetzendorf I	33
2. Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren	35
a) Flurbereinigung Wetzendorf II	35
b) Flurbereinigung Kleinreuth h. d. V.	35
3. Gruppenverfahren „Knoblauchsland“	36
<i>Stadtkreis Nürnberg</i>	
Flurbereinigung Almoshof	37
Flurbereinigung Buch II	37
Flurbereinigung Höfles	38
Flurbereinigung Kraftshof II	39
Flurbereinigung Lohe	39
Flurbereinigung Schnepfenreuth	40
<i>Stadtkreis Fürth</i>	
Flurbereinigung Poppenreuth	41
Flurbereinigung Ronhof	41
<i>Landkreis Fürth</i>	
Flurbereinigung Boxdorf	42
Flurbereinigung Sack	42
C. Strukturelle Maßnahmen	43
D. Ausführungskosten und deren Finanzierung	43
V. Produktionsertrag in den Flurbereinigungsgebieten vor und nach Durchführung der verbundenen Flurbereinigungs- und Beregnungsmaßnahmen	43
VI. Zusammenfassung	44
Literaturnachweis	44

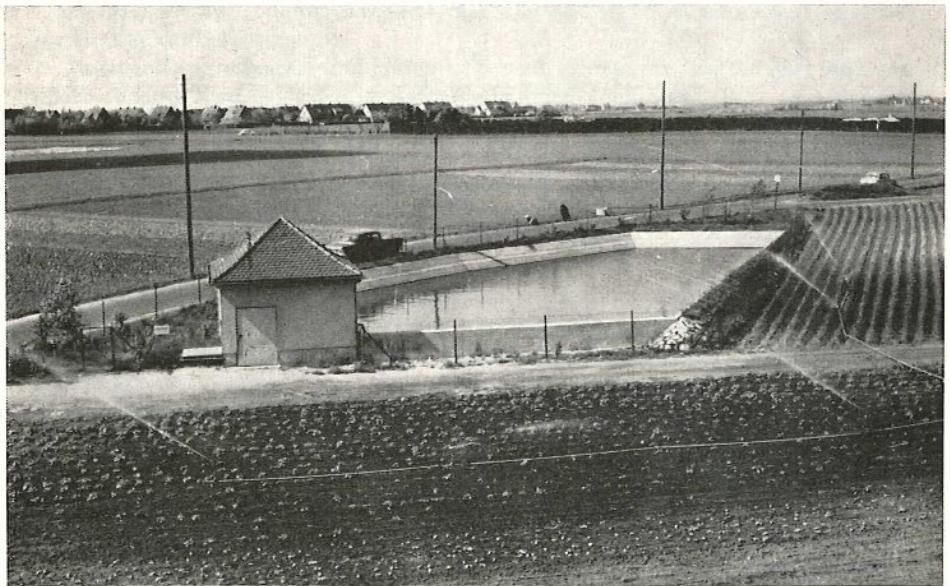
Anhang

Tafel 1 Die Durchführung der Flurbereinigungen	45
Tafel 2 Strukturelle Maßnahmen	46
Tafel 3 Ausführungskosten und deren Finanzierung	47
Tafel 4 Beregnungskarte (Einlage)	
Tafel 5 Beregnungskarte (Einlage)	
Tafel 6 Neuverteilungskarte (Einlage)	



Der Großmarkt Nürnberg

(Luftbild Bischof & Broel OHG Nürnberg; freig. v. Bayer. M. f. W. u. V. Nr. G 6 / 3015)



Flurbereinigung Wetzendorf I

Pumpenhaus mit Speicherbecken für die Beregnungsanlage I

II.

A. Die gegebenen Standortbedingungen

1. Natürliche Verhältnisse

a) Das Gebiet des „Knoblauchslandes“

Wie die Bezeichnung „Knoblauchsland“ für einen ganzen Landstrich zustande kam, läßt sich nur vermuten.

Behringer und Rumpf halten in ihrer Schrift „Bauerndorf am Großstadtrand“ (3) die Bezeichnung für einen Spottnamen, der später zum Ehrennamen für das landwirtschaftliche und gärtnerische Hinterland der Städte Nürnberg und Fürth geworden ist.

Die Grenzen des sogenannten „Knoblauchslandes“ werden im Westen von der Regnitz und im Nordosten vom Sebalder Reichswald – zwei festen Grenzlinien – bestimmt, die im Süden und Südosten in den Randsiedlungen der Städte Nürnberg und Fürth ihre Ergänzung finden.

Nur nach Norden fehlt eine natürliche Grenzlinie fast ganz, so daß sich in den Gemarkungen Boxdorf, Neunhof und Sack – Landkreis Fürth – der dem „Knoblauchsland“ eigene Feldgemüsebau nicht mehr unverfälscht behaupten kann.

Was die Größe betrifft, so läßt sich das Gebiet mit dem Zirkel umreißen und ergibt dabei einen Dreiviertelkreis mit einem Radius von ca. 3,5 km und den Mittelpunkt in der Mitte des Nürnberger Vorortes Buch.

Somit umfaßt das gesamte „Knoblauchsland“ folgende Gemüsebauorte:

Stadtkreis Nürnberg	Stadtkreis Fürth i.B.	Landkreis Fürth i.B.
Almoshof, Buch, Großreuth h.d.V., Höfles, Kleinreuth h.d.V., Kraftshof, Lohe, Schnepfenreuth, Schalegling, Wetzendorf	Poppenreuth Ronhof	Boxdorf, Neunhof, Sack

b) Verkehrslage

Das gesamte Gebiet ist durch Straßen und Wege gut erschlossen. Als Hauptverkehrsader durchquert die Bundesstraße 4 von Süden nach Norden das „Knoblauchsland“.

In alle Richtungen zweigen Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ab. Die meisten dieser Straßen sind in gutem Zustand und mit Schwarzdecken versehen. Leider waren vor der Flurbereinigung diese Verkehrswege aber zu schmal und der heutigen Verkehrsbelastung nicht mehr gewachsen.

Mehrere Autobuslinien ermöglichen einen regelmäßigen Personenverkehr. Auch die Entfernungen zur Eisenbahn sind überall recht günstig; die Bahnhöfe an der Nürnberger

Ringbahn und an der Strecke Nürnberg-Fürth-Erlangen sind von allen Orten aus gut zu erreichen.

Im Norden des „Knoblauchslandes“ verläuft die Bundesautobahn Nürnberg-Erlangen-Würzburg.

Eine direkte Verbindung des Feldgemüsegebietes mit dem Großmarkt fehlte vor der Flurbereinigung.

Im Nordosten des „Knoblauchslandes“ liegt der Verkehrsflughafen Nürnberg.

Nicht so günstig wie die äußere Verkehrslage war vor der Flurbereinigung die innere der Betriebe.

Auf ca. 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entfielen etwa 40 Besitzstücke, die verstreut in Gemengelage lagen.

2. Soziologische Verhältnisse

a) Bevölkerung

Die Gesamtbevölkerung des Raumes Nürnberg-Fürth ist stammesmäßig wenig einheitlich.

Auch im „Knoblauchsland“ hat sich eine mehr oder minder große Mischung in den Vororten und Gemeinden mit nicht landwirtschaftlicher Bevölkerung vollzogen, so daß in vielen Fällen sogar die nicht landwirtschaftlich interessierte Bevölkerung überwiegt. Vor allem an den Dorfrändern sind Wohnsiedlungen in mehr oder minder größerer Ausdehnung entstanden.

Trotzdem ist der bäuerliche Charakter des „Knoblauchslandes“ nicht verwischt, denn die hier ansässigen Bauern halten zäh an ihrem alten Brauchtum fest und ringen erbittert um die Erhaltung der Existenzgrundlage ihrer Betriebe.

Dieses Verhalten mag teilweise etwas konservativ anmuten, im Grunde genommen sind aber die meisten Bauern äußerst fortschrittlich gesinnt und neuen Erkenntnissen in der Landwirtschaft als auch im Sport und im geselligen Leben äußerst aufgeschlossen.

Der tägliche Umgang mit Menschen anderer Berufsgruppen macht sie gewandt und vielseitig.

Hierzu trägt auch das „Vermarkten“ der Gemüseerzeugnisse in den Städten bei.

Sehr gut ist in den Familienbetrieben des „Knoblauchslandes“ die gegenseitige Nachbarschaftshilfe entwickelt. Das meist gutnachbarliche Verhältnis in den Vororten und Dörfern hilft vor allem den zunehmenden Arbeitskräftemangel weitgehend zu überbrücken.

Erwähnenswert ist hier besonders der Maschinenaustausch von Betrieb zu Betrieb, der sich recht vorteilhaft bemerkbar macht.

Trotz dieser gemeinschaftlichen Regungen will aber jeder Bauer dieses Raumes unabhängig sein und bleiben.

Gerade deshalb war es im „Knoblauchsland“ zunächst besonders schwer, die Bauern für dringende gemeinsame strukturverbessernde Maßnahmen zu gewinnen.

b) Besitzverhältnisse

Die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe im „Knoblauchsland“ und deren Verhältnis zur Zahl der Grundbesitzer überhaupt, ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Vorort Gemeinde	Anzahl der landw. Betriebe mit einer landw. Nutzfläche				landw. Betriebe	Zahl der Besitzer.
	unter 2 ha	2 - 5 ha	5 - 10 ha	10 - 20 ha		
Almoshof	15	22	2		39	144
Buch	21	25	21		67	227
Großreuth h.d.V.	3	9	4		16	
Höfles	10	11	9	2	32	97
Kleinreuth h.d.V.		6	10	1	17	
Kraftshof	15	15	5	1	36	156
Lohe	17	12	3		32	125
Schnepfenreuth	11	11	6	2	30	78
Wetzendorf - Schniegling	39	7	2		48	51
Stadtkr. Nürnberg	131	118	62	6	317	
Poppenreuth	9	7	17		33	75
Ronhof	6	11	7		24	72
Stadtkr. Fürth	15	18	24		57	
Boxdorf	13	13	4	5	35	131
Neunhof	14	24	25	2	65	
Sack,	9	12	8	4	33	99
Landkr. Fürth	36	49	37	11	133	
Knoblauchsland	182	185	123	17	507	

B. Struktur der bäuerlichen Gemüsebaubetriebe

1. Betriebsformen

Betrachtet man im „Knoblauchsland“ die landwirtschaftlichen Betriebe in näherer und nächster Entfernung der Städte Nürnberg und Fürth, dann läßt sich feststellen, daß in den Ortschaften in unmittelbarer Stadtnähe die intensivsten Betriebsformen anzutreffen sind.

So finden sich z. B. in den Vororten Wetzendorf, Großreuth d. h. V. und Kleinreuth h. d. V. zahlreiche Erwerbsgärtnereien. Nach außen folgen Gemüse- und Feldgemüsebaubetriebe und mit zunehmender Entfernung vom Markt die Fruchtwechselwirtschaften.

Da in den landwirtschaftlichen Betrieben des „Knoblauchslandes“ hinsichtlich der Betriebsform häufig Übergänge von der Fruchtwechselwirtschaft zum Feldgemüsebau und andererseits vom Feldgemüsebau zur reinen Gemüsegärtnerei zu finden sind, ist die Aufschlüsselung nach bestimmten Betriebstypen sehr schwierig.

Die Viehhaltung spielt in den bäuerlichen Wirtschaften des Gemüselandes nur eine untergeordnete Rolle. Soweit noch Vieh anzutreffen ist, handelt es sich – aus Gründen der Arbeitersparnis – um die Aufstallung von Mastvieh, denn Mastvieh bringt für den Betrieb weniger Arbeitsaufwand als Milchvieh.

Der vorhandene Milchvieh- und Schweinebesatz dient fast überall nur noch der Eigenversorgung.

Die gesamte Viehhaltung im „Knoblauchsland“ steht schlechthin vorrangig im Dienste der Humusversorgung des Bodens, d. h. das Vieh wird nur noch zum Zwecke der Stallmisterzeugung gehalten.

2. Betriebsorganisation

mit Hinblick auf

a) Kulturarten

Die Kulturartenverteilung des „Knoblauchslandes“ ergibt sich aus nachstehender tabellarischen Zusammenstellung (13) (14):

Vorort Gemeinde	landw. Betriebs- fläche	davon landwirtschaftliche Nutzfläche				Wald
		Ackerland	davon Feldgemüse- land	Dauer- Grünland	zusammen	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Almoshof	144	103	42	33	136	1,4
Buch	339	261	63	64	325	10,4
Großreuth h.d.V.	65	47	16	16	63	
Höfles	156	116	17	35	151	
Kleinreuth h.d.V.	76	55	27	19	74	
Kraftshof	191	141	26	43	184	0,7
Lohe	142	96	34	41	137	
Schnepfenreuth	152	115	26	33	148	
Wetzendorf- Schniegling	185	146	52	33	179	
Stadtkreis Nürnberg	1450	1080	303	317	1397	12,5
Poppenreuth	201	157	22	40	197	1,2
Ronhof	214	141	18	56	197	13,0
Stadtkreis Fürth	415	298	40	96	394	14,2
Boxdorf	463	251	12	79	330	7,4
Neunhof	363	220	28	107	327	18,1
Sack	314	207	19	75	282	6,1
Landkreis Fürth	1140	678	59	261	939	31,6
Knoblauchsland	3005	2056	402	674	2730	58,3

Somit umfaßt die gesamte landwirtschaftliche Betriebsfläche des „Knoblauchslandes“ 3 005 ha, wovon 2 730 ha landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Anteil des Ackerlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt ca. 75 %, der des Dauergrünlandes ca. 25 %.

Vom Ackerland werden ca. 20 % als Feldgemüseland genutzt.

Auffallend ist der sehr geringe bäuerliche Waldbesitz.

b) Marktfruchtbau (4)

Der Marktfruchtbau wird im „Knoblauchsland“ auf einer Fläche betrieben, die etwa 50 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmacht. Die niedrigsten Werte sind in den mittelgroßen Betrieben zu finden, doch sinkt der Anteil selten unter 45 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

In den größeren Betrieben werden bis zu 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für den Marktfruchtbau in Anspruch genommen.

In den Kleinstbetrieben mit sehr schwacher Viehhaltung oder überhaupt viehloser Wirtschaft steigt die Marktfruchtfläche nicht selten bis auf 98 % an.

Von den gesamten Marktfrüchten hat das Gemüse die größte Bedeutung; es bringt die meisten Einnahmen, die außerdem fast während des ganzen Jahres fließen.

Die Anbaufläche für Gemüse ist im Verhältnis zu ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung aber gar nicht so umfangreich, jedoch im ständigen Ansteigen.

Recht aufschlußreich ist es, die Gemüseanbauflächen der einzelnen Vororte und Gemeinden zu vergleichen.

Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß gegenüber diesen statistischen Angaben die tatsächlichen Flächen wesentlich höher liegen, weil in den Gemüseanbauerhebun-

Vorort Gemeinde	landw. Nutzflächen		Gemüseanbauflächen			
	1955	1958/1960	1955		1958/1960	
	ha	ha	ha	%	ha	%
Almoshof	144	136	42	29	42	31
Buch	343	325	63	18	63	19
Großreuth h.d.V.	64	63	16	25	16	25
Höfles	144	151	17	12	17	11
Kleinreuth h.d.V.	87	74	27	31	27	36
Kraftshof	193	184	26	13	26	14
Lohe	144	137	34	24	34	25
Schnepfeneuth	148	148	26	18	26	18
Wetzendorf- Schniegling	208	179	33	16	52	29
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>	1475	1397	284	19	303	22
Poppenreuth	204	197	22	11	22	11
Ronhof	194	197	18	9	18	9
<u>Stadtkreis Fürth</u>	398	394	40	10	40	10
Boxdorf	330	330	11	3	12	4
Neunhof	302	327	28	9	28	9
Sack	275	282	19	7	19	7
<u>Landkreis Fürth</u>	907	939	58	6	59	6
<u>Knoblauchsland</u>	2780	2730	382	14	402	15

gen nicht zwischen Haupt- und Zwischenfrüchten unterschieden wird und erfahrungsgemäß die Zwischenfrüchte auch nicht vollständig angegeben werden.

Mit etwa 40 % der Hauptgemüsefläche ist dieser Zwischenfrucht-Gemüsebau seiner Fläche nach im „Knoblauchsland“ nicht unbedeutend.

Nach umseitiger Aufstellung wird das meiste Gemüse im Stadtkreis Nürnberg angebaut und hier wieder im östlichen Teil mehr als im westlichen. Am schwächsten ist der Gemüsebau in den Vororten der Stadt Fürth und im Landkreis Fürth.

Nach der Gemüseanbauerhebung 1955 betrugen die Gemüseflächen im Freiland ca. 382 ha; das waren etwa 14 % der damaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Mit der Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den darauffolgenden Jahren hat sich die Gemüseanbaufläche

im gesamten „Knoblauchsland“	von 382 ha auf 402 ha, d. s. von 14 auf 15 %
und im Stadtkreis Nürnberg	von 284 ha auf 303 ha, d. s. von 19 auf 22 %

erhöht, während sie in den Stadt- und Landkreisen Fürth unverändert blieb.

Die restliche Marktfruchtfläche entfällt auf rein landwirtschaftliche Kulturen. Sie verteilt sich etwa je zur Hälfte auf Kartoffeln und Getreide.

Je kleiner die Betriebe werden, um so mehr tritt das Getreide als Marktfrucht zurück, da es für den Eigenbedarf als Brot- und Futtergetreide benötigt wird. Im gleichen Maße nimmt der Anteil der Kartoffel an der Marktfruchtfläche zu.

In den größeren Betrieben sind die Verhältnisse genau umgekehrt.

c) Anbauverhältnis, Anbaumethoden und Fruchtfolgen

Über das Anbauverhältnis auf dem Ackerland läßt sich erst ein Gesamtbild durch Vergleich der Anteile von Getreide, Hackfrucht und Ackerfutter schaffen.

Faßt man Hackfrucht und Ackerfutter als „Blattfrucht“ zusammen und stellt dieser das Getreide gegenüber, so ergibt sich ein einfaches Verhältnis, aus dem die Fruchtfolge abgeleitet werden kann.

Auf die Verhältnisse im „Knoblauchsland“ angewandt, ergibt sich die Notwendigkeit, die Flächen, die nur dem Gemüsebau dienen, vom übrigen Ackerland auszunehmen, denn hier gelten nur reine Gemüsefruchtfolgen.

Das Anbauverhältnis des gesamten Ackerlandes im „Knoblauchsland“ ergibt einen Anteil von durchschnittlich 46 % Getreide, 51 % Blattfrucht und 3 % sonstige Kulturen.

Die Art des Gemüseanbaues ist im „Knoblauchsland“ je nach den Flurlagen verschieden; es lassen sich grundsätzlich drei Richtungen unterscheiden, und zwar zunächst der

Anbau auf den „Gewendern“, die nur dem Gemüsebau dienen, sodann auf den tieferen und schließlich auf den höheren Ackerlagen.

In den Gewenderlagen wird hauptsächlich Feingemüse angebaut. Gewöhnlich bringen diese Felder mehrere Ernten.

Auf die richtige Folge der Vor-, Haupt- und Nachfrüchte, auf deren Ansprüche und Verträglichkeit wird dabei wohl geachtet; von einer richtigen Fruchtfolge ist aber in der Regel nicht zu sprechen.

Die zweite Richtung, neben dem mehr gärtnerischen Gewendergemüsebau, ist der *Feldgemüsebau in den Flurlagen des Ackerlandes*. Hier wechseln rein landwirtschaftliche Kulturen und Gemüse in der Fruchtfolge miteinander ab.

Eine regelmäßige Fruchtfolge gibt es auch dabei meist überhaupt nicht; man muß sie mehr als freie Wirtschaft bezeichnen.

Im ganzen gesehen gibt der günstige Wechsel von Gemüse und landwirtschaftlichen Nutzpflanzen dieser Anbaurichtung große Vielseitigkeit und Sicherheit.

Der Spargel ist zwar in solchen Feldlagen auch schon anzutreffen, seine Hauptfläche liegt aber auf den flachen Hängen der Bodenwellen.

Neben diesem Hauptfruchtgemüsebau liegt als dritte Anbaurichtung der *Zwischenfrucht-Gemüsebau*, vornehmlich in den *höher gelegenen Flurteilen*. Hier stehen als landwirtschaftliche Kulturen Winterroggen, Wintergerste, seltener Winterweizen und Sommergerste sowie Kartoffeln, Futterrüben und Ackerfutter. Dabei wechselt in der Fruchtfolge Getreide mit Blattfrucht, oft folgt auch zweimal Getreide nacheinander.

Das entspricht entweder der Fruchtwechselwirtschaft oder einer gemischten Fruchtfolge.

Dieser Zwischenfruchtgemüsebau ist seiner Fläche nach im „Knoblauchsland“ sehr bedeutend.

Für die Mehrzahl der bäuerlichen Familienbetriebe bringt das zwischen den landwirtschaftlichen Hauptfrüchten angebaute Gemüse (Herbst- und Winterspinat, Stoppelwirsing, Winterkohlrabi und Grünkohl) beachtliche zusätzliche Einnahmen und höhere Leistungen von der kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im übrigen herrschen nach dem Getreideanbauverhältnis, nach Abzug der Gewender- und Spargelflächen auf dem Ackerland gemischte Fruchtfolgen, in Einzelfällen auch noch die Dreifelderwirtschaft vor.

C. Marktlage der Betriebe (4)

1. Absatz- und Verkaufsformen

Für die Bauern im „Knoblauchsland“ ist naturgemäß der Absatz ihrer wichtigsten Marktfrucht, des Gemüses, von größter Bedeutung.

Grundsätzlich geht die Masse des erzeugten Gemüses über die Märkte und über den Handel; der sog. Ab-Hof-Verkauf spielt eine untergeordnete Rolle.

Mit Verbesserung der Wegeverhältnisse war eine Ausweitung des Ab-Hof-Verkaufes an Großabnehmer zu erwarten.

Am meisten besichtigt wird von den einzelnen Bauern des „Knoblauchslandes“ der neuerstandene Großmarkt in Nürnberg. Lediglich die Bauern in näherer Umgebung der Stadt Fürth besuchen mit ihren Erzeugnissen lieber den dortigen Markt.

Allerdings gibt es auch hier einige Überschneidungen. So liefern zum Beispiel Bauern aus Höfles im Stadtkreis Nürnberg nach Fürth, während die Gemeinden im nördlichen Teil des „Knoblauchslandes“ ihr Gemüse zum Teil sogar bis Erlangen bringen.

2. Der Großmarkt Nürnberg (2)

Wenn auch nicht alle Bauern des „Knoblauchslandes“ den Nürnberger Großmarkt regelmäßig beschicken, so hat er doch für das ganze Gebiet und darüber hinaus eine große Bedeutung.

Das Preisbild und die ganze Tendenz wirken von hier aus auf die kleineren Marktplätze und die große Zahl der Einzelgeschäfte draußen im Land.

So ist der Nürnberger Markt für Obst und Gemüse in die Reihe der leistungsfähigen Märkte des Bundesgebietes einzureihen, dessen Wirkungsbereich sich etwa auf halber Strecke mit denjenigen der Großmärkte Frankfurt, Stuttgart und München trifft.

Dieser Entwicklungsmöglichkeit waren durch die unzulänglichen Verhältnisse auf dem früheren seit 1917 bestehenden Marktgelände in der Innenstadt zunächst enge Grenzen gezogen.

Erst die am 20. April 1959 erfolgte Verlegung des Marktes und die damit geschaffene Großzügigkeit in räumlicher Hinsicht brachten Abhilfe und eine gute Ausgangsbasis für eine gesunde Marktentwicklung.

Mit 8 500 000 DM reine Bau- und 2 500 000 DM Erschließungskosten hat die Stadt Nürnberg auf einem ca. 10 ha großen Gelände eine neuzeitliche Großmarktanlage im Pavillonssystem mit Gleisanschluß und günstiger Lage zur Stadt Fürth sowie zu den Fernstraßen und Autobahnen geschaffen.

Durch sein reibungsloses Funktionieren wurde die Bedarfsdeckung mit stets frischem Obst und Gemüse für die Stadt Nürnberg mit zur Zeit ca. 470 000 Einwohnern und die Nachbarstadt Fürth mit über 97 000 Einwohnern sichergestellt.

Darüber hinaus hat der Nürnberger Großmarkt auch maßgeblichen Anteil an der Versorgung weiterer großer Teile Nordbayerns.

Mit dem Großmarkt wurde eine Einrichtung geschaffen, die nicht nur dem Verbraucher zugute kommt, sondern auch den Erzeugern des „Knoblauchslandes“ dazu dient, ihre Erzeugnisse marktgerecht auf dem neugeschaffenen Absatzmarkt abzusetzen.

Die Struktur des Großmarktes hat sich eindeutig auf einen regionalen Versorgungsgroßmarkt mit überlokalem Einzugs- und Absatzgebiet ausgerichtet.

Zur Zeit sind es 78 Großhändler und Importeure, eine Erzeugergenossenschaft aus Unterfranken und 188 Erzeuger ausschließlich aus dem „Knoblauchsland“, die ihr umfangreiches Angebot in zweckmäßiger Weise zusammenfassen, dadurch der Nachfrage einen umfassenden Überblick bieten und in der Folge ein gesundes Preisniveau sowie eine gute Ausgangsbasis für die Marktentwicklung schaffen.

Hinzu kommen je nach Jahreszeit und Konjunktur zahlreiche Monats- und Tageshändler und -erzeuger.

Wenn z. B. im Jahre 1963 für 1 231 einkaufende Betriebe (Einzelhandel, Großhandel, Großverbraucher und verarbeitende Betriebe) 1 684 Personenausweise und 2 754 Tagesausweise sowie 14 742 Fahrzeugausweise ausgegeben wurden, so läßt dies erkennen, daß der Nürnberger Großmarkt sich auf einen ständigen Einkäuferstamm stützt.

Zur Regelung des reibungslosen Ablaufes des Großmarktes hat die Stadt Nürnberg am 4. März 1959 eine Marktordnung und eine Marktsatzung erlassen.

D. Anlaß zur Flurbereinigung

Bisher war es trotz städtebaulicher Festlegungen der Städte Nürnberg und Fürth schwierig, in getrennten Bebauungs- und Wirtschaftsplänen im „Knoblauchsland“ eine klare Abgrenzung zwischen den bebaubaren Flächen und den nicht bebaubaren Freiflächen, d. h. den echten landwirtschaftlichen Betriebsflächen zu finden und aufrechtzuerhalten.

So sind insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren in den Außenbezirken der Städte und in den angrenzenden Landgemeinden zahlreiche Zonen entstanden, wo innerhalb der landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Einzelgebäude und Gebäudegruppen zum großen Teil ohne behördliche Genehmigung oder auch mit behördlicher Duldung als Notunterkünfte errichtet wurden.

Diese Zustände stehen aber im Widerspruch zu der allseits angestrebten ordentlichen und gesunden baulichen Entwicklung.

a) Verkehrsprobleme

Immer akuter werdende Verkehrsprobleme, wie zunächst

im Stadtkreis Nürnberg

1. die Startbahnverlängerung des Verkehrsflughafens,
2. die Notwendigkeit
 - einer Verlegung und Verbreiterung der Bundesstraße 4 als Ausfallstraße nach Norden,
 - einer nördlichen Umgehungsstraße des Stadtkerns,
 - einer Verbindung des Feldgemüseanbaugebietes mit dem Gemüsegroßmarkt und
 - einer Verbreiterung bestehender Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen,

im Stadtkreis Fürth

1. die westliche Verlängerung der nördlichen Umgehungsstraße von Nürnberg,
 2. die erforderliche Umgehung der Vororte Poppenreuth und Ronhof,
 3. die Verbreiterung bestehender Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen und
 4. die Schaffung von Straßenanschlüssen an die geplante Schnellstraße Nürnberg-Fürth-Erlangen
- sowie

im Landkreis Fürth

mehrere neue Kreisstraßen

mit einem Landbedarf von vorläufig zusammen ca. 90 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bedrohten ernstlich den Bestand des „Knoblauchslandes“ und insbesondere die Existenzfähigkeit seiner bäuerlichen Familienbetriebe.

b) Baulandbedarf

Das neue Bundesbaugesetz zwingt bei der Frage nach Baugelände in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, sehr sorgfältig zwischen den echten Bedürfnissen der Bauern, den Absichten der Grundeigentümer und den öffentlichen Interessen an diesen Flächen abzuwägen.

Dies führte zunächst zu einer vom Stadtrat Nürnberg veranlaßten „Strukturuntersuchung“ (9), in deren Folge davor gewarnt wurde, im „Knoblauchsland“ größere Flächen als Baugelände auszuweisen, weil dadurch die ohnedies schon schwache Existenzgrundlage der bäuerlichen Betriebe geschmälert würde.

c) Einengung der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch den erheblichen Landbedarf für öffentliche Anlagen

Der voraussichtliche Landbedarf für die von der Flurbereinigung geplanten und unter II D a aufgeführten öffentlichen Anlagen traf die einzelnen Gemarkungen sehr unterschiedlich (17).

Gemarkung	landw. Nutzfläche	davon Gemüseland	Landbedarf	%
	ha	ha	ha	
Almoshof	136	42	11	8
Buch	325	63	40	12
Höfles	151	17	3	2
Kleinreuth h.d.V.	74	27	1	1
Kraftshof	184	26	2	1
Lohe	137	34	3	2
Schnepfenreuth	148	26	7	5
Wetzendorf- Schniegling	179	52	4	2
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>	1334	287	71	5
Foppenreuth	197	22	6	3
Ronhof	197	18	3	1,5
<u>Stadtkreis Fürth</u>	394	40	9	2
Boxdorf	330	12	1	0,5
Sack	282	19	9	3
<u>Landkreis Fürth</u>	512	31	10	1,5
<u>Knoblauchsland</u>	2340	358	90	4

d) Ersatzland

Zur Deckung des voraussichtlichen Landbedarfs standen teils als Ersatzland überhaupt ungeeignet zunächst grundsätzlich zur Verfügung:

Bauträger	voraussichtlicher Landbedarf	Ersatzland	%
	ha	ha	
Stadt Nürnberg	71	39	55
Stadt Fürth	9	4	44
Landkreis Fürth und Gemeinden Boxdorf / Sack	10	10	100

Das Ersatzland lag aber zum Teil nicht in den Gemarkungen, in denen der Landbedarf auftrat, wie umstehende Übersicht zeigt.

Aus diesen Verhältnissen heraus entwickelte sich immer mehr im öffentlichen und im betriebswirtschaftlichen Interesse der betroffenen bürgerlichen Grundstückseigentümer die Forderung und Bereitschaft zur Durchführung der Flurbereinigung und damit zu einer *strukturellen Neugestaltung des „Knoblauchslandes“*.

Gemarkung	voraussichtlicher Landbedarf	Ersatzland
	ha	ha
Almoshof	11	2,0
Buch	40	7,0
Höfles	3	1,5
Kleinreuth h.d.V.	1	
Kraftshof	2	1,5
Lohe	3	8,5
Schnepfenreuth	7	14,5
Wetzendorf- Schniegling	4	4,0
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>	71	39,0
Poppenreuth	6	3,5
Ronhof	3	0,5
<u>Stadtkreis Fürth</u>	9	4,0
Boxdorf	1	1,0
Sack	9	9,0
<u>Landkreis Fürth</u>	10	10,0

III.

Ziele und Voraussetzungen der Flurbereinigung

A. Planungsverfahren im ländlichen Raum

Nach Art. 10 des Landesplanungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 kann zur Abstimmung der einen Raum beeinflussenden Planungen der einzelnen Planungsträger durch die Landesplanungsstelle ein Raumordnungsverfahren mit dem Endziel der *Aufstellung eines Raumordnungsplanes* durchgeführt werden (6).

Die Landwirtschaftsbehörden liefern hierzu die *agrarstrukturelle Rahmenplanung* (16). Diese Rahmenplanung verfolgt den Zweck,

1. aus den im Rahmen der Landesplanung festgelegten Regionen diejenigen herauszulösen, die landwirtschaftlich von Bedeutung sind und für deren Neuordnung ein Dringlichkeits- und Zeitprogramm zu entwickeln,

2. die hauptsächlichsten agrarstrukturellen Mängel dieser Gebiete festzustellen und zu analysieren,
3. eine agrarwirtschaftliche Zielsetzung zu erarbeiten für das nachfolgende Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungsplans und dieses Wunschbild bereits mit den Interessen anderer Planer abzustimmen (1).

Für die praktische Verwirklichung des im Raumordnungsplan der Region aufgezeigten Planungsziels, also für die Gestaltung des Raumes in seinen einzelnen Teil- und Schwerpunktsgebieten, ist der zweite Abschnitt der Landesplanung von wichtiger Bedeutung.

Während sich die Untersuchungen der Region, beispielsweise über das Gebiet eines ganzen Regierungsbezirks hinweg, oder sogar über dessen Grenzen hinaus, in diesem Großraum aber meist nur überschlägig mit den anstehenden Problemen beschäftigen können, verlangt die *Planung im enger begrenzten Neuordnungsgebiet*, das einen oder mehrere Nahbereiche umfaßt, eine ins einzelne gehende und gründliche Aufstellung der Planungselemente.

Hieraus können sodann die Fachplanungen entstehen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und eines landesplanerischen Gutachtens zu einem umfassenden Vorschlag zusammengeführt werden (1).

Hierzu hat die *Bauleitplanung* der Stadtplanungsämter oder der Ortsplanungsstelle bei den Regierungen nach dem Bundesbaugesetz vom 26. Juni 1960 in ihrem Fachgutachten die ortsplanerische Entwicklung der einzelnen Städte und Gemeinden des Planungsraumes darzustellen (1).

Ein maßgeblicher Beitrag zu diesem Planungsabschnitt der Koordinierung und der Aufstellung eines Entwicklungsprogramms fällt der Landwirtschaft zu. Diese führt hierfür die *agrarstrukturelle großräumige Vorplanung* durch, die in vollem Ausmaß auch die früher vor der Einleitung einer Flurbereinigung üblichen Vorplanungsgutachten oder *landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Vorerhebungen* mit beinhaltet.

Schließt im Planungsraum die Einleitung einer Flurbereinigung, z. B. Gruppenverfahrens an, so ist im Hinblick auf die vorrangige bundeseinheitliche Regelung nach §§ 5, 37, 38 und 41 des Bundesflurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 für das exakte und umfassende Raumordnungsverfahren, wie oben dargestellt, kein Raum.

Das landesplanerische Gutachten wird sich gegenüber der Flurbereinigungsbehörde darauf beschränken, von der Landesplanungsbehörde erfaßte Planungen und Tatsachen mitzuteilen, die der Flurbereinigungsbehörde voraussichtlich noch nicht bekannt sind, die aber im Verfahren berücksichtigt werden sollten.

Die Bezirksplanungsstelle wird darüber hinaus noch anregen, die eine oder andere Fachstelle zu den Terminen nach dem Flurbereinigungsgesetz zu laden, die in einer zu § 5 Abs. 2 FlurbG ergangenen Landesbekanntmachung nicht aufgeführt wurde.

Hierbei kann es sich z. B. um ein Unternehmen der Energieversorgung wegen einer Hochspannungsleitung, um die Bundespost wegen einer Kabelführung usw. handeln.

Das Flurbereinigungsverfahren selbst wird jedoch bereits eingeleitet sein, wenn die Koordinierungsgespräche im Rahmen der Nahbereichsplanung unter den hauptsächlichsten Planungsträgern zu einer Einigung bzw. Abstimmung geführt haben.

Das gleiche gilt wohl für die nunmehr gleichzeitig auszuführende Bauleitplanung in der einzelnen Gemeinde (1).

In den §§ 1, 5, 37, 38, 39 und 40 FlurbG hat der Gesetzgeber der Flurbereinigungsbehörde drei Aufträge erteilt:

1. den eindeutigen *Planungsauftrag* für die Flurbereinigung im ländlichen Raum, selbstverständlich in Zusammenarbeit mit allen übrigen dort planenden und ordnenden Behörden und Organisationen (§ 38 FlurbG),

2. den *Koordinierungsauftrag*, d. h. bestehende Planungen anderer Planungsträger durch Anhörung der beteiligten Stellen zu koordinieren (§ 38, in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 3 und 5, 41 Abs. 2, 135 FlurbG) und
3. den *Gestaltungsauftrag*, d. h. die Weisung, zur Ausführung der Planungen und zur Neugestaltung des Raumes im Sinne der koordinierten Planungen (1) (5).

Die logische Folgerung aus diesen gesetzlichen Aufträgen kann nur sein, die in einem begrenzten Raum auftretenden Planungen in der Regel auch gemeinsam und in fort-dauernder Absprache auszuführen.

Wege- und Gewässerpläne auf der einen Seite und Flächennutzungspläne auf der anderen Seite werden zweckmäßig möglichst gleichzeitig und in enger Zusammenarbeit erstellt.

Durch dieses gemeinsame Vorgehen wird es möglich sein, die in der Planung entwickelten Gedanken auch in die Wirklichkeit zu übersetzen und die für notwendig erkannten Strukturveränderungen auszuführen oder zumindest einzuleiten.

Gerade hier liegt die so wichtige und bedeutsame Aufgabe der Flurbereinigung, selbst zu schaffen, was man geplant hat, den anderen Ordnungsfunktionen aber gleichzeitig zu helfen, ihre Ideen ebenfalls zur Durchführung zu bringen, oder hierfür zumindest die Weichen zu stellen, zur *Vollendung einer bereits eingeleiteten integralen Erneuerung* von Betrieb, Dorf, Stadt, Gemarkung und Nahbereich (1).

B. Zielsetzung der Flurbereinigung im „Knoblauchland“

Auf Veranlassung des Bayer. Bauernverbandes schaltete sich das Flurbereinigungsamt Ansbach schon frühzeitig – unmittelbar nach der Anordnung der Flurbereinigung Wetzendorf I etwa Ende 1955 zur Koordinierung der Ziele und Voraussetzungen der beabsichtigten weiteren Flurbereinigungen im „Knoblauchland“ ein.

Zu diesem Zeitpunkt lag lediglich für das Stadtgebiet Nürnberg ein „Wirtschaftsplan“ vor, der als vorläufiger Flächennutzungsplan zu werten war.

Die Stadt Fürth hatte einen derartigen Plan nur im Entwurf vorliegen, während für die Gemeinden Boxdorf und Sack im Landkreis Fürth derartige Unterlagen überhaupt fehlten.

Umfangreiche Erhebungen wurden geführt und veranlaßt, die zunächst in Form von *landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Vorerhebungen* Aufschluß über

1. die gegebenen Standortbedingungen (vgl. unter II A),
 2. die Struktur der bäuerlichen Gemüsebaubetriebe (vgl. unter II B) und
 3. die Marktlage der Betriebe (vgl. unter II C)
- gaben und in der Folge zu nachstehenden als echte *Vorplanung* (7) (8) (10) (11) zu wertenden Ergebnissen führten:

1. Erhaltung der existenzfähigen Familienbetriebe

Die flächenmäßige Betriebsstruktur in den *Nürnberger Vororten* Almoshof, Buch, Höfles, Kleinreuth h. d. V., Krafthof, Lohe, Schnepfenreuth und Wetzendorf – Schniegling, sowie in den *Fürther Vororten* Poppenreuth und Ronhof und in den *Gemeinden des Landkreises Fürth* Boxdorf und Sack ist gekennzeichnet durch das Vorhandensein von ca. 22 % Klein- und Kleinstbetrieben; Betriebe über 20 ha sind nicht vertreten.

Die in den Größenklassen von 10 bis 20 ha erscheinenden Betriebe liegen meist näher an der untersten Grenze dieser Größenklasse als bei der oberen.

Damit sind in obigen Vororten und Gemeinden 325 = 76 % der vorhandenen 426 landwirtschaftlichen Betriebe als *Familienbetriebe* anzusprechen, deren Durchschnittsgröße (ohne Pachtland)

	1955(13)	vor Anordnung der Flurbereinigungen
	ha	ha
im Stadtkreis Nürnberg	4,4	3,9
im Stadtkreis Fürth	6,7	5,2
im Landkreis Fürth	6,9	5,4

betrug.

Die Existenzgrundlage des größten Teils der landwirtschaftlichen Familienbetriebe ist damit sehr schmal.

Die Erhaltung solcher Familienbetriebe setzt voraus, den Grundstücksverkehr in den vergangenen Jahren einer Betrachtung zu unterziehen.

Hierzu liegen für die Zeit von 1947 bis 1960 im Rahmen der „Strukturuntersuchungen“ (9) für das Stadtgebiet Nürnberg wertvolle Ergebnisse vor.

So wurden während dieser Zeit in obigen Vororten des Stadtkreises Nürnberg insgesamt 78,4238 ha und hiervon 37,3700 ha als Bauland verkauft.

Dieser rege Grundstücksverkehr wickelte sich mit 35,8900 ha unter Nichtlandwirten ab; er beweist aber durch den Zukauf von 15,0500 ha von Nichtlandwirten, daß die Landwirte selbst bemüht waren, die landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe zu erhalten und damit die Verluste durch den Verkauf von Bauland wieder auszugleichen.

Grundsätzlich verringerten sich aber für alle Familienbetriebe die bisherigen Pachtflächen.

Wie obige Aufstellung zeigt, ließ sich nicht verhindern, daß innerhalb fünf Jahren – von 1955 bis 1960 – die Durchschnittsgröße der Familienbetriebe im Stadtkreis Nürnberg um 0,5 ha zurückging.

Der in den Vororten des Stadtkreises Fürth und in den Gemeinden Boxdorf und Sack des Landkreises Fürth auf Grund des im gleichen Zeitraum eingetretenen erhöhten – aber noch ungelenkten – Baulandbedarfs eingetretene Rückgang der Durchschnittsgröße der Familienbetriebe um 1,5 ha ist bedenklich.

2. Belegung des Grundstücksmarktes

Der rege Grundstücksverkehr in den Jahren 1947 bis 1960 und besonders das ab 1959 einsetzende Bemühen der Städte um den Erwerb geeigneten Ersatzlandes für die geplanten öffentlichen Anlagen hat zu einem bedenklichen Ansteigen der Grundstückspreise geführt.

Wenn auch die Preisforderungen der Verkäufer zunächst unterschiedlich waren, so stiegen sie bei Bekanntwerden des Bedarfs der Städte immer höher bis zu Baulandpreisen an.

Um weiteren Preistreibereien Einhalt zu gebieten, wurde auf Veranlassung des Flurbereinigungsamtes, im Einvernehmen mit dem Bayer. Bauernverband und den städt. Grundstücksämtern für die als Ersatzland zu erwerbenden landwirtschaftlichen Nutzflä-

chen – unter Berücksichtigung der durch die Verkäufe bedingten Umstellungen – ein Höchstpreis von 5 DM/qm (entsprechend 1 DM/WVZ) festgelegt.

Auf diesen Preis spielte sich bald das Preisniveau ein.

So wurde es möglich, im Laufe der Jahre das fehlende Ersatzland für die zunächst geplanten öffentlichen Anlagen und darüber hinaus noch Reserveflächen der Städte, z. B. für die Stadt Fürth als späteres Tauschgelände für die Schnellstraße Nürnberg–Fürth–Erlangen zu beschaffen.

Durch diesen Preisanstieg wurde es zunächst den einkommensschwachen, nicht lebensfähigen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unmöglich gemacht, Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung zu erwerben.

Wohl deshalb machte sich bei vielen Eigentümern solcher Kleinbetriebe eine gewisse Resignation dahingehend bemerkbar, daß die Männer immer mehr die Bearbeitung ihres Kleinbetriebes während der Woche ihren Ehefrauen überließen und selbst mit den übrigen Familienangehörigen gutbezahlter Arbeit in der Industrie nachgingen und -gehen.

Es ist jedoch zu erwarten, daß sich nach Deckung des Ersatzlandbedarfes durch die öffentliche Hand der Grundstücksverkehr wieder beruhigt und sich die Bodenpreise mehr auf die Bonität, wie in der Flurbereinigung festgestellt, einspielen.

So wurden in letzter Zeit von den Städten nur noch Käufe nach den Wertverhältniszahlen getätigt, die sich um etwa 4 DM/qm bewegen.

Damit dürfte dann auch den kleineren aufstockungswilligen Betrieben wieder die Möglichkeit zum Grunderwerb zu tragbaren Preisen gegeben sein.

So hat diese zunächst schockierend wirkende Belebung des Grundstücksmarktes zu einem *beschleunigten echten Strukturwandel im „Knoblauchsland“* geführt.

Die durch die Abwanderung in die Industrie zunächst zu erwartende „Sozialbrache“, d. h. das Brachliegenlassen von Grundstücken ist praktisch nicht eingetreten, da einerseits die Grundstücke zu überhöhten Preisen abgegeben werden konnten und andererseits durch den Rückgang der Pachtflächen die auf Zupacht abgestellten Kleinbetriebe auf die Größe der Nebenerwerbssiedlung zurückgingen, während die Familienbetriebe auf der sicheren Grundlage ihrer Eigentumsflächen ihre Betriebe intensivieren.

3. Strukturwandel durch Änderung der Produktionsfaktoren

a) Intensivierung und Ausweitung des Feldgemüsebaues

Die Intensität der Betriebe in Marktnähe hat letztlich ihren Grund in den Preisspannen zwischen Bodenerzeugnissen und Produktionsmitteln. Der Erlös für landwirtschaftliche Produkte setzt sich immer aus dem loco – Hofpreisen abzüglich der Transportkosten zusammen, während der Preis für industrielle Produktionsmittel die anteiligen Transportkosten beinhaltet.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß bei geringer Entfernung der Betriebe vom Absatzmarkt infolge der Transportkostensparnis höhere Erlöse für landwirtschaftliche Erzeugnisse erzielt werden können.

Andererseits verbilligen sich aber auch die industriell hergestellten Produktionsmittel wie Maschinen, Geräte und Mineraldünger.

Obwohl bei der günstigen Preisrelation zwischen Produkt und Produktionsmittel in der marktnahen Zone stets von einer gewissen Lagedifferentialrente gesprochen werden kann, erfährt diese Rente durch die absolute Lohnsteigerung und die Mehrbelastung an Steuern und Abgaben wieder eine Minderung.

Trotzdem steigt bei der Berücksichtigung aller Faktoren mit Annäherung an den Ab-

satzmarkt die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Produkte gegenüber den Produktionsmitteln.

Dieser Umstand ist daher dafür ausschlaggebend, daß marktnahe Betriebe unter Erhöhung des Betriebsmitteleinsatzes intensivieren und die kapitalanspruchsvollsten Kulturpflanzen zum Anbau bringen.

Wenn der Gesamtbesitz eines Gemüsebauern im „Knoblauchsland“ auch nur wenige Hektar umfaßt, so wird die Wirtschaftsweise durch eine große Aufspaltung des Grundbesitzes in viele kleine Parzellen erschwert.

Den Betrieben ist dadurch zunächst vor Durchführung der Flurbereinigung die Möglichkeit genommen, voll eine elastische Anbauplanung mit Ausrichtung auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Verbraucherschaft zu betreiben.

Es ist fernerhin nicht möglich, die intensivste Form des Gemüsebaues, den Anbau unter Glas, einzuführen, da die Errichtung von Anzucht- und Gewächshäusern bei der Größe und Entfernung der Teilstücke vom Wirtschaftshof nicht rationell erfolgen kann.

In den zersplitterten Fluren mit all den wirtschafterschwappenden Begleiterscheinungen, der ungünstigen Lage der Felder zum Hof und den erhöhten Rüst- und Wegezeiten, kann zunächst ein voller Produktionserfolg nicht erreicht werden.

Neben den betriebswirtschaftlichen Vorteilen, die eine Flurbereinigung mit sich bringt, besteht am Rande eines Großverbrauchszentrums jedoch auch ein *volkswirtschaftliches Interesse* an der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.

Diese Erhöhung der Flächenproduktivität kommt einem indirekten Landgewinn gleich, der den Landbedarf für öffentliche Anlagen wieder ausgleichen läßt.

Freilich muß eine erhöhte Produktion bei der Gemüseerzeugung auch volkswirtschaftlich benötigt bzw. durch die Verbraucherschaft des Absatzgebietes auch aufgenommen werden können. Die Absatzmöglichkeiten für hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse im Raum Nürnberg-Fürth sind aber noch lange nicht erschöpft, was die erheblichen Gemüseimporte – im Jahre 1960 noch 32% des Gesamtverbrauchs – beweisen.

Eine Erhöhung der Flächenproduktivität in den Landwirtschaftsbetrieben des „Knoblauchslandes“ am Großstadtrand kann sich deswegen auf die Versorgung des Großraumes nur günstig auswirken, weil stets frische und unverdorbene Produkte in ausreichendem Maße die Nachfrage befriedigen können.

So wird eine *marktnahe Intensivierung* in der Folge der Flurbereinigung

- a) *durch Umbruch geeigneter Wiesen und Einschränkung des Getreideanbaues zu einer wesentlichen Ausweitung des Feldgemüselandes und*
 - b) *durch eine weitere Einschränkung der Viehhaltung zu einer einschneidenden Wandlung der Betriebsformen im „Knoblauchsland“*
- führen.

b) *Ermöglichung von Gemeinschaftsberegnungsanlagen*

Von größter Bedeutung für die Produktion in Gemüsebaubetrieben ist eine geregelte Wasserversorgung. Die Trockenjahre nach Kriegsende haben deutlich gezeigt, daß der Gemüsebaubetrieb mehr als jede andere Landwirtschaft vom Wasser abhängig ist, und daß längere Trockenzeiten die Existenz der Gemüsebauern ernstlich bedrohen können.

Für das Gemüseland kommt nur die intensivste Form der Bewässerung, die *Beregnung* (18) in Frage.

Die Einrichtung einer Beregnungsanlage führt aber, bedingt durch die Grundstückszersplitterung, zu hohen Anlagekosten. Weiterhin sind einerseits die Parzellen oft zu klein, daß für den einzelnen Betriebsleiter eine Wasserzuleitung oder ein Brunnen unwirtschaftlich wäre, andererseits könnte eine Bewässerung der schmalen Grundstücke ohne Übergang auf Nachbargrundstücke gar nicht durchgeführt werden. Gerade bei starker Grund-

stückszersplitterung scheitert die Errichtung einer Beregnungsanlage nicht selten daran, daß die Rohrleitungen über fremde Grundstücke geführt werden müssen.

Ungeachtet der erheblichen Schwierigkeiten durch die Besitzzersplitterung und trotz der hohen Anlagekosten sind nach dem Kriege im „Knoblauchland“ 96 kleine Einzelberegnungsanlagen entstanden.

Sie wurden aus im wesentlichen ohne wasserrechtliche Genehmigung gebohrten Tiefbrunnen gespeist.

Bei einer jährlichen Wasserentnahme von ca. 500 000 cbm wurden damit aber nur 120 ha intensives Gemüseland beregnet.

Als 1959 die Errichtung weiterer 50 Tiefbrunnen für private Beregnungsanlagen angestrebt wurde, erhob das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz gegen diese planlosen, im Interesse des Wasserhaushalts unverantwortlichen Grundwasserentnahmen schwerste Bedenken.

Eingehende Ermittlungen ergaben, daß bei dem Jahresniederschlag von 600 mm eine zusätzliche Regenhöhe von 130 bis 185 mm zur Erzielung einer genügenden Anfeuchtung voll ausreicht.

Damit würde die bisherige Grundwasserentnahme aus Tiefbrunnen in geschlossenen Beregnungsgebieten zur Beregnung von ca. 360 ha intensivem Gemüseland ausreichen, statt bisher für 120 ha in Einzelberegnungen.

Aus dieser Erkenntnis heraus und mit Rücksicht auf einen geregelten Wasserhaushalt wurde im Einvernehmen sämtlicher beteiligter Dienststellen und Behörden festgelegt, daß zunächst Einzelbrunnen nicht mehr gebohrt werden dürfen und eine geordnete Beregnung des intensiven Gemüselandes in *Gemeinschaftsberegnungsanlagen* angeregt.

Durch intensive Aufklärung seitens der Fachbehörden und der bauerlichen Berufsvertretung gelang es zunächst im Rahmen der Flurbereinigung Wetzendorf I eine 1. Beregnungsanlage für eine Fläche von ca. 10 ha zu schaffen.

Nach Inbetriebnahme dieser Anlage zeigten sich immer mehr Gemüsebauern dem Gedanken der Gemeinschaftsberegnung gegenüber aufgeschlossen, so daß im Rahmen des 1960 neugegründeten *Wasserverbandes Knoblauchland* bald Anmeldungen für folgende 31 Beregnungsanlagen mit zusammen etwa 317 ha Beregnungsfläche vorlagen. S. umstehende Tabelle.

Nur in wenigen Fällen lagen die angemeldeten Flächen zusammenhängend. Häufig waren in die Gebiete Grundstücke von Nichtlandwirten eingeschlossen, die verständlicherweise an der Beregnung ihrer Grundstücke nicht interessiert waren (*Tafel 4.*)

Außerdem waren die angemeldeten Beregnungsflächen insgesamt um zunächst 17,2 ha größer als die für die einzelnen Brunnen wasserrechtlich genehmigten Flächen.

Nur für wenige Beregnungsgebiete stimmte die angemeldete Beregnungsfläche mit der wasserrechtlich genehmigten und die Bonitäten der angemeldeten verstreut liegenden Grundstücke mit denen der neu zu schaffenden geschlossenen Beregnungsgebiete überein.

Ohne Flurbereinigung waren diese im wesentlichen geschlossenen Beregnungsgebiete nicht zu schaffen.

In der Folge wurden im Einvernehmen mit dem Flurbereinigungsamt unter der Bau-trägerschaft des Wasserverbandes Knoblauchland für jedes dieser 31 Beregnungsgebiete ein Versorgungstiefbrunnen ausgebaut oder neu gebohrt und für die 17 größeren Gebiete zusätzlich ein Wasserspeicherbecken angelegt.

Die Grundwasserdarbietung der einzelnen Brunnen ist sehr verschieden; sie schwankt zwischen 6 und 20 l/s. Je nach Brunnenleistung und Größe des zugehörigen Beregnungsgebietes haben die zusätzlichen Speicherbecken ein Fassungsvermögen von 1000 bis 1600 m³.

	Gemarkung	Beregnungsanlage	angemeldete	wasserrechtlich genehmigte
			Beregnungsfläche	
			ha	ha
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>	Almoshof	Almoshof-Ost	5,7	6,5
		Almoshof-Südwest	8,6	6,0
		Almoshof-West	3,7	6,0
	Buch	Buch-Ost	9,7	6,0
		Buch-Süd	11,4	12,0
		Buch-Südwest	8,4	8,0
		Buch-West I	11,4	11,0
		Buch-West II	9,8	13,0
		Buch-West III	14,7	13,0
		Großreuth h.d.V.	Großreuth h.d.V.	22,0 x)
	Höfles	Höfles-Nord	8,6	8,5
		Höfles-Poppenreuth	8,4	6,5
		Höfles-Süd	3,0	3,5
	Kleinreuth h.d.V.	Kleinreuth h.d.V.	15,0	15,0
	Kraftshof	Kraftshof-Nordost	11,1	7,0
		Kraftshof-Südwest	8,5	10,0
	Lohe	Lohe-Nord	17,0	18,0
		Lohe-Süd	12,9	12,0
		Lohe-Südwest	8,4	7,0
	Schnepfenreuth	Schnepfenreuth-Süd	4,6	5,0
		Schnepfenreuth-West	15,8	15,0
	Schniegling	Schniegling	5,0	5,0
	Wetzendorf	Wetzendorf II	20,0	21,0
		Wetzendorf-Süd	3,2 x)	3,2 x)
<u>Stadtkreis Fürth i.B.</u>	Poppenreuth	Poppenreuth-Ost	11,8	11,0
	Ronhof	Ronhof I	2,5 x)	2,5 x)
		Ronhof II	15,4	8,0
<u>Landkreis Fürth i.B.</u>	Boxdorf	Boxdorf I	11,2	9,5
	Bock	Bischofs	18,1	12,0
		Braunsbach-Nord	6,9	5,8
		Braunsbach-West	4,1	5,8
			317,0	294,8

Von hier aus wird das Wasser in ortsfeste Rohrnetze gepumpt, die so verlegt sind, daß jedes zur Beregnungsanlage gehörende Grundstück berührt wird. Jedes Grundstück erhält einen Hydranten mit Wasserzähler und Schieber. Von hier aus können die Beteiligten mit „fliegenden Leitungen“ das Wasser ihren Grundstücken zuzuführen und mittels Schwachregnern verteilen.

Je nach Größe des Grundstücks erhält jeder Beteiligte nur eine bestimmte Regnerzahl zugelassen; er kann also im Interesse des Wasserhaushalts die Beregnung nicht nach eigenem Gutdünken durchführen.

* außerhalb der Flurbereinigungsgebiete

c) *Zeit- und Arbeitersparnis durch Zusammenlegung der Grundstücke und geordnete Wegeführung*

Die Einlagegrundstücke zeigen Längen von 50 bis 480 m bei einer Durchschnittsbreite von ca. 22 m.

Diese langgestreckten und sehr schmalen Grundstücke lassen eine intensive Bewirtschaftung mit modernen Maschinen und Geräten nicht zu und behindern auch die angestrebte Beregnung.

Der Grundbesitz ist in viele kleine und unwirtschaftlich geformte Grundstücke aufgesplittert.

Neben dieser „*Besitzzersplitterung*“ besteht eine erhebliche „*Besitzerstreuung*“ durch mehr oder weniger in der Flur verstreut liegende Parzellen eines Eigentümers.

Zur „*Besitzzersplitterung*“ und „*Besitzerstreuung*“ gesellt sich die „*Gemengelage*“, d. h., daß die Grundstücke verschiedener Eigentümer regellos durcheinander liegen.

Da insbesondere die Gemüsebaubetriebe äußerst arbeitsintensiv sind, also im Verhältnis zum aufgewendeten Kapital bei weitem die Arbeitsleistung überwiegt, ist der Arbeitersparnis durch eine verbesserte Lage des Grund und Bodens zum Betrieb größte Bedeutung beizumessen.

Eine Intensivierung wird in der Regel schon bei gleichbleibenden Aufwendungen an Arbeit und Kapital durch die Zusammenlegung der rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und deren wirtschaftliche Abformung sowie durch die Verbesserung der Zufahrten ermöglicht. Dadurch werden erhebliche Aufwendungen an Zeit und Kapital eingespart und für einen nutzbringenden anderweitigen Einsatz beim Anbau von Intensivfrüchten frei, was für den arbeitsintensiven Feldgemüsebau von erheblicher Bedeutung ist.

Von jeder Wirtschaftsmaßnahme – zu denen auch die Wirtschaftswegebauten zu zählen sind – muß verlangt werden, daß auch ein steigender Wirtschaftserfolg erzielt wird. Dies setzt voraus, daß jeder Ackerschlag zweiseitig an das Wegenetz angeschlossen und dieses so ausgebaut wird, daß schneller gefahren und die Nutzlast größer gewählt werden kann.

Dadurch kann eine geringe Mehrentfernung durchaus in Kauf genommen werden, denn der Umweg läßt sich leicht durch schnelleres Fahren auf gut ausgebauten Wegen ausgleichen.

Für die Aufteilung der Flur durch Wege sind außer den natürlichen Gegebenheiten die Größe der Betriebe und die zweckmäßige Schlaglänge bestimmend. Insoweit ergibt sich bei der hochintensiven Nutzung des Bodens im Feldgemüseland die Notwendigkeit, gegenüber den Ackerlängen im normalen Feldbau zwischen 250 und 350 m, einer Verdichtung des Wegenetzes mit Schlaglängen von nur 80 bis 140 m.

Diese kurzen Schlaglängen im Feldgemüseland ermöglichen einen leichteren Transport des Gemüses; sie lassen aber auch bei der Größe der Besitzstände größere Grundstücksbreiten zu, die wieder die Beregnung und Bearbeitung der Grundstücke erleichtern.

C. Voraussetzung für die Durchführung der Flurbereinigung

Wenn im vorhergehenden Abschnitt bereits die erarbeitenden Ziele der Flurbereinigung aufgezeigt wurden, so erscheint es angebracht, in diesem Zusammenhang auch die Erfahrungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Durchführung einer Flurbereinigung am Rande einer Großstadt aufzuzeigen.

Hier kann eine Flurbereinigung nur dann auf längere Sicht von Erfolg sein, wenn eine *klare Wirtschaftsplanung* vorliegt.

Liegt die agrarstrukturelle großräumige Vorplanung, die u. a. die landwirtschaftlichen Außenbereiche gegenüber dem Bauland abgrenzt, nicht vor, so ist rechtzeitig auf einen evtl. in Entwicklung befindlichen *Flächennutzungsplan* Einfluß zu nehmen, da nach § 7 BBauG ein feststehender Flächennutzungsplan „behördenverbindlich“ ist. (5)

Diese Forderung ist um so berechtigter, als die im Flächennutzungsplan nach § 5 BBauG zu berücksichtigenden Bedürfnisse einer Stadt oder Gemeinde und der überörtlichen Planung anderer raumgestaltender Planungsträger sich weitgehend mit den Aufgaben bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 37 mit 41 FlurbG decken oder überschneiden. (5)

Auch wenn „Vorplanungen“ nach § 38 FlurbG vorliegen, müssen die dabei gewonnenen Vorstellungen, die meist etwas einseitig die Zielsetzung des Vorplanenden auf landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichem Gebiet betonen, auf die Möglichkeit der Verwirklichung im Verfahren geprüft und notfalls durch eine *koordinierende übergeordnete Gesamtplanung nach § 38 FlurbG* ersetzt werden. (5)

1. Feste Abgrenzung der Baugebiete auf weite Sicht

Der vorliegende „Wirtschaftsplan“ (Flächennutzungsplan) der Stadt Nürnberg bedurfte, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragend, einer eingehenden Überarbeitung.

Außerdem wurden die Stadt Fürth und die Gemeinden Bordorf und Sack zur beschleunigten Aufstellung von Flächennutzungsplänen veranlaßt.

Hinsichtlich der Baulandabgrenzung gelang es, unter Zuziehung der bäuerlichen Berufsvertretung mit den Stadtplanungsämtern Nürnberg und Fürth sowie mit der Ortsplanungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken, Lösungen zu finden, die den Erfordernissen der Landwirtschaft als auch der übrigen Wirtschaftsbereiche auf absehbare Zeit hinaus gerecht werden und auch die Zustimmung der Stadt- und Gemeinderäte fanden.

2. Festlegung der geplanten Straßenführungen, der erforderlichen Verbreiterungen bestehenbleibender Straßen und sonstiger öffentlicher Anlagen

Im Rahmen der Überarbeitung des Wirtschaftsplanes der Stadt Nürnberg und des vorliegenden Entwurfs der Stadt Fürth sowie der Neuaufstellung der Flächennutzungspläne der Gemeinden Boxdorf und Sack war es weiterhin notwendig, die vorgesehenen überörtlichen Straßenführungen und die Standorte vorgesehener sonstiger öffentlicher Anlagen nach Koordinierung mit entgegenstehenden Interessen endgültig festzulegen.

Bestimmend hierfür war zunächst im Stadtkreis Nürnberg die Festlegung der neuen Startbahnlänge und der Begrenzung für den zu erweiternden Verkehrsflughafen.

Es wäre falsch, bei derartigen Koordinierungsbemühungen einzelne Planungspartner auszuschalten, etwa aus der Sorge heraus, es könnten zu weitgehende Forderungen gestellt werden, denn erfahrungsgemäß wären diese doch nach Jahren gekommen. Dann aber eben fertiggestellte Anlagen oder die durchgeführte Neuverteilung der Grundstücke wieder zu ändern, wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten.

Außer den in Abschnitt II. D unter a) aufgeführten Planungen in den Flurbereinigungsgebieten sind in den Wirtschafts- bzw. Flächennutzungsplänen an weiteren *sonstigen öffentlichen Anlagen* vorgesehen:

a) im Stadtkreis Nürnberg die Errichtung eines Zentralschulhauses mit Bezirkssportanlage und

b) im Landkreis Fürth i. Bay. in der Gemarkung Sack die Errichtung eines Sportplatzes usw.

Zur Festlegung der notwendigen Verbreiterungen von bestehenbleibenden öffentlichen Straßen wurden verkehrstechnische Erhebungen veranlaßt. Nach deren Ergebnissen wurden dann die erforderlichen Verbreiterungen mit den beteiligten Behörden, unter Hinzuziehung der bürgerlichen Berufsvertretung, festgelegt.

3. Bereitstellung des für die öffentlichen Straßen und Anlagen erforderlichen Ersatzlandes

Wie schon in Abschnitt II. D unter d) dargelegt, standen bei Anordnung der Flurbereinigungen zur Deckung des voraussichtlichen Landbedarfs

im Stadtkreis Nürnberg etwa 55 % und

im Stadtkreis Fürth i. Bay. etwa 44 %

teils ungeeignetes Ersatzland zur Verfügung.

Nach § 47 FlurbG haben die Teilnehmer den zu den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlichen Grund und Boden nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen, soweit er nicht durch vor der Flurbereinigung vorhandene Anlagen gleicher Art gedeckt oder von einzelnen Teilnehmern hergegeben wird.

Für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ergibt sich ein Bedarf von:

Vorort Gemeinde	Bedarf für	
	gemeinschaftl. Anlagen	Öffentliche Anlagen
	%	%
Almoshof	5,9	8
Buch	4,1	12
Böfles	4,7	2
Kleinreuth h.d.V.	3,8	1
Kraftshof	5,1	1
Lohe	6,1	2
Schnepfenreuth	7,0	5
Wetzendorf- Schniegling	4,5	2
Stadtkreis Nürnberg		
Poppenreuth	4,9	3
Ronhof	5,6	1,5
Stadtkreis Fürth		
Boxdorf	4,8	0,5
Sack	5,3	3
Landkreis Fürth		

Da die Bereitstellung von Land für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG auf einen verhältnismäßig geringen Umfang beschränkt wird, war eine allgemeine Landabgabe zur

Deckung des Landbedarfes über das von den Städten zur Verfügung gestellte Ersatzland hinaus nicht möglich.

Mangels größerer Betriebe und bei der schwachen Existenzgrundlage der Mehrzahl der vorhandenen Familienbetriebe konnte auch eine Landbereitstellung nach § 87 FlurBG nicht in Frage kommen.

Die Städte Nürnberg und Fürth wurden daher angehalten, weiteres geeignetes Ersatzland käuflich zu erwerben.

Auf Grund der Maßnahmen zur Belebung des Grundstücksmarktes—vgl. unter III. B 2—ist dies rechtzeitig bis zur Neuverteilung gelungen.

Zum Zeitpunkt der Neuverteilung standen dann dem Landbedarf für öffentliche Anlagen folgende Eigentumsflächen der Städte und Gemeinden als Ersatzland gegenüber:

Vorort Gemeinde	Landbedarf	Ersatzland bei Anordnung d. Flurbg.	Zukauf	Ersatzland bei der Neuverteilung
	ha	ha	ha	ha
Almoshof	11	2,0	7,5	9,5
Buch	40	7,0	50,0	57,0
Höfles	3	1,5	7,0	8,5
Kleinreuth h. d. V.	1		1,0	1,0
Kraftshof	2	1,5	10,0	11,5
Lohe	3	8,5	1,5	10,0
Schnepfenreuth	7	14,5	1,5	16,0
Wetzendorf- Schniegling	4	4,0		4,0
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>	71	39,0	78,5	117,5
Poppenreuth	6	3,5	3,5	7,0
Ronhof	3	0,5	3,5	4,0
<u>Stadtkreis Fürth</u>	9	4,0	7,0	11,0
Boxdorf	1	1,0		1,0
Sack	9	9,0		9,0
<u>Landkreis Fürth</u>	10	10,0		10,0

(Tafel 5.)

Diese erheblichen Zukäufe der Städte Nürnberg und Fürth ermöglichten über die Deckung des Landbedarfes für die öffentlichen Anlagen hinaus

für die Stadt Nürnberg die Bereitstellung von Kleingartenland
und

für die Stadt Fürth die Bereitstellung von Tauschgelände für die später auszubauende Schnellstraße Nürnberg-Fürth-Erlangen.

4. Aussiedlungen

Die Bereitstellung größerer Ersatzflächen durch die Stadt Nürnberg im späteren Flurbercinigungsgebiet Schnepfenreuth (—Schniegling) und der auftretende erhebliche Landbedarf in den Gemarkungen Almoshof, Buch usw., der zunächst durch Ersatzland in die-

sen Gemarkungen nicht zu decken war, gaben Anlaß, im Rahmen der Flurbereinigung Schnepfenreuth, unter Einbeziehung der dort zur Verfügung stehenden Ersatzlandflächen ein *Aussiedlungsgebiet für eine Gruppensiedlung* festzulegen.

Die dadurch vermeidbaren größeren Verschiebungen und Mehrentfernungen der Ersatzzuteilungen kamen allen Beteiligten zugute, so daß an der Festlegung dieses Aussiedlungsraumes ein öffentliches Interesse bestand.

Dies rechtfertigte es, daß das Flurbereinigungsamt zunächst Aussiedlungswilligen für weitere Aussiedlungen in anderen Gebieten keine Standortbilligung als Voraussetzung für die *verstärkte öffentliche Förderung im behördlichen Verfahren* erteilte.

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung wurden nur noch in Ausnahmefällen Standortbilligungen für Aussiedlungen im *außerbehördlichen Verfahren* gegeben.

IV.

Durchführung der Flurbereinigungen

A. Entwicklung der Flurbereinigung im „Knoblauchsland“

Der Gedanke der Flurbereinigung ist im „Knoblauchsland“ nicht neu.

1. Schon am 24. März 1896 wurde die

Flurbereinigung Kraftshof I

mit einer Fläche von 39,95 ha der Gemarkung Kraftshof und

9,60 ha der Gemarkung Boxdorf

zusammen: 49,55 ha

beantragt und in der 1. Tagfahrt am 16. Oktober 1896 beschlossen.

Am 2. April 1902 wurden die Ausarbeitungen eröffnet und am 6. Mai 1903 der Endbescheid mit Vollziehbarkeitserklärung erlassen.

2. Wenige Jahre später konnte in einer 1. Tagfahrt am 23. Oktober 1909 auf Grund eines Antrages vom 19. Juli 1906 die

Flurbereinigung Buch I

mit einer Fläche von 72,99 ha der Gemarkung Buch,

12,29 ha der Gemarkung Kraftshof,

17,18 ha der Gemarkung Boxdorf und

10,87 ha der Gemarkung Sack

zusammen: 113,33 ha

in Angriff genommen werden.

Am 18. Juli 1911 wurden die Ausarbeitungen eröffnet und am 12. März 1913 der Endentscheid mit Vollziehbarkeitserklärung erlassen.

B. Flurbereinigung im Rahmen der strukturellen Neugestaltung

Am 3. Mai 1954 beantragte ein kleiner Kreis von Gemüsebauern des Nürnberger Vorortes Wetzendorf die

1. Flurbereinigung Wetzendorf I

mit einer Fläche von zunächst 10 ha der Gemarkung Wetzendorf.

Im Laufe des Verfahrens wurde das Bereinigungsgebiet auf eine Fläche von 30,25 ha der Gemarkung Wetzendorf erweitert.

Verfahrensablauf

Anordnung:	12. September 1955
vorläufige Besitzeinweisung:	12. August 1957
Ausführungsanordnung:	8. Juni 1961
Schlußfeststellung:	13. Juli 1962.

Baumaßnahmen

0,3 km Hauptwirtschaftsweg in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
1,2 km Wirtschaftswege in Schlackenbauweise und
0,4 km Grabenausbau.

Strukturelle Maßnahmen

Umwandlung von 4,5 ha Grünland in wertvolles Gemüseland,
Ermöglichung einer Gemeinschaftsberegnungsanlage in einer Größe von ca. 10 ha.

Finanzierung

Gesamtkosten:	42 800 DM
davon:	
Beihilfen: Bund	8 000 DM
Land über STELF	1 300 DM
über OBB	9 000 DM
Bezirk Mittelfranken	2 500 DM
Eigenleistungen der Teilnehmer	22 000 DM
(einschl. Sonderbeitrag der Stadt Nürnberg)	

Gesamteigenleistungen je ha = 623 DM

davon in Hand- und Spanndiensten = 260 DM und in bar = 363 DM

Folgemeasures des Wasserverbandes Wetzendorf für die Beregnungsanlage

Baumaßnahmen (18)

Brunnen mit Pumpenhaus und Speicherbecken,
1125 m ortsfeste Leitungen,
1410 m fliegende Leitungen,
21 Hydranten und
68 Regner.

Finanzierung (18)

Gesamtkosten:	132 000 DM
davon:	
Beihilfen: Land über OBB.	36 000 DM
Bezirk Mittelfranken	12 000 DM
Eigenleistungen der 15 Beteiligten	84 000 DM

Gesamteigenleistungen je ha = 815 DM

Die Stadt Nürnberg zeigte sich zunächst uninteressiert.

Erst nach Einschaltung der lokalen Presse gelang es, das Stadtratsplenum für eine Kostenbeteiligung am Ausbau des Hauptwirtschaftsweges „Wachtelstraße“ zu gewinnen.

Dieses zunächst zögernde Verhalten der städtischen Dienststellen, in Verkennung der gegebenen Möglichkeiten in einer Flurbereinigung, rechtfertigten den Entschluß des Flurbereinigungsamtes, das verhältnismäßig kleine Flurbereinigungsverfahren Wetzendorf I zunächst als *Beispielsverfahren* durchzuführen, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den beteiligten städtischen Dienststellen.

In Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse gelang es durch Berichte und Bildreportagen über alle Verfahrensabschnitte die Öffentlichkeit im „Knoblauchsland“ an den Durchführungsmethoden einer neuzeitlichen Flurbereinigung zu interessieren.

Als am 12. August 1957 die künftigen Eigentümer vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eingewiesen und im Sommer 1959 die Gemeinschaftsberegnungsanlage in Betrieb genommen werden konnte, über die die lokale Presse laufend berichtete, war der Bann gebrochen.

Ende 1960 lagen dann für das „Knoblauchsland“ folgende

Anträge auf Durchführung weiterer Flurbereinigungen

vor:

Vorort Gemeinde	Antragstellung	Bereinigungs- fläche
		ha
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>		
Almoshof	10. 2. 1959	164
Buch II	2. 2. 1960	396
Höfles	3. 3. 1960	171
Kleinreuth h.d.V.	14. 12. 1959	16
Kraftshof II	5. 12. 1959	210
Lohe	8. 12. 1959	133
Schnepfenreuth- Schniegling	3. 3. 1960	164
Wetzendorf II	12. 12. 1959	73
<u>Stadtkreis Fürth</u>		
Poppenreuth	30. 1. 1960	121
Ronhof	9. 12. 1960	87
<u>Landkreis Fürth</u>		
Boxdorf	23. 3. 1954	227
Sack	16. 12. 1960	324

Bei der strukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung sind die Abstimmungsergebnisse im Durchschnitt mit

42 % der Grundeigentümer und 66 % der Fläche *für die Flurbereinigung* und mit 5,5 % der Grundeigentümer und 6,3 % der Fläche *gegen die Flurbereinigung* als ein großer Erfolg der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und der berufsständischen Organisationen, nicht zuletzt aber auch der Mitarbeit der lokalen Tagespresse zu werten.

2. Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Im Interesse einer Beschleunigung wurden zunächst vom Flurbereinigungsamt mit Flurbereinigungsbeschluß vom 10. Februar 1961 die Verfahren Kleinreuth h. d. V. und Wetzendorf II als *vereinfachte Flurbereinigungen nach § 86 FlurbG* angeordnet.

a) Flurbereinigung Wetzendorf II

mit einer Fläche von 72,80 ha der Gemarkung Wetzendorf einschließlich 2,88 ha Zweitbereinigung (Flurbg. Wetzendorf I).

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 5. Oktober 1961
vorläufige Besitzeinweisung 27. November 1961.

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 48 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,6 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,6 ha auf 1,0 ha.

Baumaßnahmen

1,0 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
3,1 km Wirtschaftswege in Schlackenbauweise und
0,5 km Verrohrungen über 60 cm ϕ .

Neuausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

2 km mit ca. 1 ha Fläche.

Strukturelle Maßnahmen

2 Gärtnerei-Neuansiedlungen mit zusammen 4,2 ha im außerbehördlichen Verfahren,
Umwandlung von 3,0 ha Grünland in wertvolles Gemüseland und Ermöglichung einer Gemeinschaftsberegnungsanlage in einer Größe von ca. 18 ha.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

b) Flurbereinigung Kleinreuth h. d. V.

mit einer Fläche von 16,14 ha der Gemarkung Kleinreuth

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 5. Oktober 1961
vorläufige Besitzeinweisung 30. November 1961.

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 17 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 2,3 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,3 ha auf 0,65 ha.

Baumaßnahmen

1,0 km Wirtschaftsweg in Schlackenbauweise.

Neuansweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

0,3 km mit ca. 0,20 ha Fläche.

Strukturelle Maßnahmen

Umwandlung von 0,5 ha Grünland in wertvolles Gemüseland,

Aufstockung eines Betriebes um 0,2 ha und

Ermöglichung einer Gemeinschaftsberegnungsanlage in einer Größe von ca. 10 ha.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

3. Gruppenverfahren „Knoblauchsland“

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ordnete zunächst durch

Flurbereinigungsbeschluß vom 12. Juli 1960 die

Flurbereinigungen Buch II und Kraftshof II – Stadtkreis Nürnberg –

und später durch

Flurbereinigungsbeschluß vom 28. April 1961 die

Flurbereinigungen Almoshof, Höfles, Lohe und Schnepfenreuth

– Stadtkreis Nürnberg,

Poppenreuth und Ronhof – Stadtkreis Fürth, sowie

Boxdorf und Sack

– Landkreis Fürth –

als

Gruppenverfahren

an.

Im Interesse der strukturellen Neuordnung wurden die bereits früher bereinigten Gebiete

in der Gemarkung Buch	mit.....	72,99 ha
in der Gemarkung Kraftshof	mit.....	52,24 ha
in der Gemarkung Boxdorf	mit.....	26,78 ha
in der Gemarkung Sack	mit.....	10,87 ha

zur *Zweitbereinigung* mit in die Flurbereinigungsgebiete einbezogen.

Bei der *Wertermittlung* konnten die Ergebnisse der „Reichsbodenschätzung“ nicht verwendet werden.

Um eine zweckmäßige Zusammenlegung zu erzielen und Abfindungen in anderen Verfahren zu ermöglichen, wurden die Mustergründe für alle Verfahren gemeinsam aufgestellt und eingewertet.

Die beliebten, hochintensiv genutzten „Gewenderlagen“ neben reinen Sandlagen bedingten Klassenabstufungen von I bis 100.

Dieser weite Schätzungsrahmen hat sich bewährt.

Soweit *Spargelkulturen* zum Austausch gelangten, wurde einheitlich festgelegt:

a) Die Fruchtentschädigung beträgt bei einem Alter der Kultur

von 1–3 Jahren	–,85 DM/qm	von 7 Jahren	1,70 DM/qm
von 4 Jahren	2,60 DM/qm	von 8 Jahren	1,40 DM/qm
von 5 Jahren	2,30 DM/qm	von 9 Jahren	1,— DM/qm
von 6 Jahren	2,— DM/qm	über 9 Jahre	–,70 DM/qm

- b) Bei *Austausch von Kulturen* werden die Mehr- und Minderwerte nach obigen Vergütungssätzen berechnet.

Dabei ist vom Empfänger der Kultur der Teilnehmergeinschaft lediglich die Fruchtentschädigung für die von ihm weiterbewirtschaftete Fläche zu erstatten.

Die Erstattungspflicht ruht als öffentliche Last auf den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken des Erstattungspflichtigen (§ 20 Satz 3 FlurbG).

- c) Soweit *freiwillige Vereinbarungen* unter den Teilnehmern auf *vorübergehende Weiternutzung einer Kultur* getroffen werden, wird diese Weiternutzung auf höchstens 3 Jahre nach der vorläufigen Besitzeinweisung beschränkt.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Kulturen entschädigungslos auf den Empfänger der Ersatzgrundstücke über.

- d) Kommt in *Härtefällen* keine freiwillige Vereinbarung unter den Teilnehmern zustande, so kann beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft Antrag auf Regelung einer vorübergehenden Zwischennutzung gestellt werden.

STADTKREIS NURNBERG

Flurbereinigung Almoshof

Fläche: 164,03 ha
Teilnehmer: 142

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 22. April 1964
vorläufige Besitzeinweisung 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 142 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,7 : 1 erreicht.

Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,36 ha auf 0,60 ha.

Baumaßnahmen

2 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
2 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
1 km Wirtschaftswege in Schlackenbauweise,
1 km Grabenausbau und
15 ha Drainagen.

Neuausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

3,6 km mit ca. 10,5 ha Fläche.

Strukturelle Maßnahmen

Umwandlung von 3 ha Grünland in wertvolles Gemüseland und
Ermöglichung von 3 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von zusammen
18,5 ha.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Buch II

Fläche: 395,81 ha
einschl. 72,99 ha Zweitbereinigung
Teilnehmer: 207

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 21. April 1964
vorläufige Besitzeinweisung 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 207 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 2,9 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,36 ha auf 1,07 ha.

Baumaßnahmen

6 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
4 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
4 km Wirtschaftswege in Schlackenbauweise,
3,6 km Grabenausbau und
2 ha Drainagen.

Neuausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

4,5 km mit ca. 10,7 ha Fläche.

Öffentliche Anlagen

28,8 ha Flughafenerweiterung.

Strukturelle Maßnahmen

Umwandlung von 10 ha Grünland in wertvolles Gemüseland,
Aufstockung eines Betriebes um 0,3 ha,
Ermöglichung von 6 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von zusammen
63 ha und
der Aussiedlung von 2 Betrieben mit zusammen 14 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im
außerbehördlichen Verfahren.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Höfles

Fläche: 170,73 ha
Teilnehmer: 85

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 23. April 1964
vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 85 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 3,9 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,41 ha auf 1,55 ha.

Baumaßnahmen

3 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
1 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
4 km Wirtschaftswege in Schlackenbauweise,
1,3 km Grabenausbau und
2 ha Drainagen.

Neuausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

1,3 km mit einer Fläche von 1,9 ha.

Öffentliche Anlagen

8 ha Zentralschulhaus mit Bezirkssportanlage.

Strukturelle Maßnahmen

Umwandlung von 4 ha Grünland in wertvolles Gemüseland,
 Aufstockung eines Betriebes mit 0,57 ha,
 Ermöglichung von 3 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von
 zusammen 18,5 ha und
 der Aussiedlung eines Betriebes mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 5 ha im
 außerbehördlichen Verfahren.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Kraftshof II

Fläche: 210,30 ha
 einschl. 52,24 ha Zweitbereinigung
 Teilnehmer: 139

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 22. April 1964
 vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 139 Teilnehmern wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 2,5 : 1 erreicht.
 Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,49 ha auf 1,18 ha.

Baumaßnahmen

2 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
 3 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
 2 km Wirtschaftswege in Schlackenbauweise,
 2 km Grabenausbau und
 1 ha Drainagen.

Neuansetzung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

1 km mit einer Fläche von 1 ha.

Öffentliche Anlagen

0,5 ha Friedhoferweiterung

Strukturelle Maßnahmen

1,6 ha Waldrodung,
 Umwandlung von 2 ha Grünland in wertvolles Gemüseland,
 Ermöglichung von 2 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von
 zusammen 17 ha und
 der Aussiedlung eines Betriebes mit 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im außerbe-
 hördlichen Verfahren.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Lohe

Fläche: 132,75 ha
 Teilnehmer: 106

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 23. April 1964
 vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 106 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,5 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,32 ha auf 0,51 ha.

Baumaßnahmen

1 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
2,5 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
0,5 km Grabenausbau und
20 ha Drainagen.

Neuansiedlung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

1 km mit einer Fläche von 2 ha.

Strukturelle Maßnahmen

Umwandlung von 3 ha Grünland in wertvolles Gemüse- und Obstland,
Ermöglichung von 3 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von
zusammen 37 ha.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Schnepfenreuth

Fläche: 164,36 ha
Teilnehmer: 77

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 23. April 1964
vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 77 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 2,2 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,45 ha auf 0,95 ha.

Baumaßnahmen

1,5 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
0,5 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
1,6 km Grabenausbau und
5 ha Drainagen

Neuansiedlung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

3 km mit einer Fläche von 7 ha.

Strukturelle Maßnahmen

Aufstockung von 3 Betrieben mit zusammen 1,8 ha.
Ermöglichung von 3 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von
zusammen 25 ha und
der Aussiedlung von 2 Betrieben im behördlichen Verfahren, davon
1 Betrieb aus Buch mit 9,15 ha und
1 Betrieb aus Schnepfenreuth mit 2,82 ha (Gärtnerei)
sowie der Neuansiedlung einer Gärtnerei mit 1,3 ha im außerbehördlichen Verfahren.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

STADTKREIS FURTH

Flurbereinigung Poppenreuth

Teilnehmer: 121,15 ha

Fläche: 73

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 21. April 1964

vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 73 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,9 : 1 erreicht.

Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,34 ha auf 0,54 ha.

Baumaßnahmen

1,7 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,

3 km Grabenausbau und

20 m Durchlässe über 60 cm Φ .

Nenausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

4,5 km mit 5,9 ha Fläche.

Öffentliche Anlagen

0,1 ha Friedhoferweiterung.

Strukturelle Maßnahmen

Ermöglichung einer Gemeinschaftsberegnungsanlage in einer Größe von 11 ha.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Ronhof

Fläche: 86,56 ha

Teilnehmer: 57

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 22. April 1964

vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 57 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,7 : 1 erreicht.

Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,43 ha auf 0,60 ha.

Baumaßnahmen

1,1 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,

3,5 km Grabenausbau,

5 ha Drainage.

Nenausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen

3 km mit 3 ha Fläche.

Öffentliche Anlagen

0,1 ha Kläranlage.

Strukturelle Maßnahmen

Aufstockung eines Betriebes um 0,6 ha.

Ermöglichung einer Gemeinschaftsberegnungsanlage in einer Größe von 15 ha.

Finanzierung
siehe Beilage 3.

LANDKREIS FURTH

Flurbereinigung Boxdorf

Fläche: 226,96 ha
einschl. 26,78 ha Zweitbereinigung
Teilnehmer: 107

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 24. April 1964
vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 107 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,8 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,43 ha auf 0,82 ha.

Baumaßnahmen

2 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
3 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
10 ha Drainage.

Neuausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen
0,1 km mit 0,2 ha Fläche.

Strukturelle Maßnahmen

Aufforstung von 1 ha Grenzböden,
Ermöglichung einer Gemeinschaftsberegnungsanlage in einer Größe von 9,5 ha.

Finanzierung
siehe Beilage 3.

Flurbereinigung Sack

Fläche: 223,87 ha
einschl. 10,87 ha Zweitbereinigung
Teilnehmer: 84

Verfahrensablauf

Feststellung der Schätzungsergebnisse: 23. April 1964
vorläufige Besitzeinweisung: 14. Dezember 1964

Zusammenlegungsverhältnis

Bei 84 Beteiligten wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,6 : 1 erreicht.
Die Durchschnittsgröße der Grundstücke stieg von 0,48 ha auf 0,89 ha.

Baumaßnahmen

2,3 km Hauptwirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
2,3 km Wirtschaftswege in Mineralbeton mit Schwarzdecke,
6 km Grabenausbau und
10 ha Drainage.

Neuausweisung und Verbreiterung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen
10 km mit 9 ha Fläche.

Öffentliche Anlagen

0,2 ha Kläranlage,
2,5 ha Spiel- und Sportplatz,
2,5 ha neuer Friedhof.

Strukturelle Maßnahmen

Ermöglichung von 3 Gemeinschaftsberegnungsanlagen in einer Größe von zusammen 23,6 ha.

Finanzierung

siehe Beilage 3.

C. Strukturelle Maßnahmen

Die strukturellen Maßnahmen sind in der Tafel 2 zusammengestellt.

D. Ausführungskosten und deren Finanzierung

Die Ausführungskosten und deren Finanzierung ergeben sich aus der Tafel 3.

V.

Produktionsertrag

in den Flurbereinigungsgebieten vor und nach Durchführung der verbundenen Flurbereinigungs- und Beregnungsmaßnahmen

Für intensiv genutztes Feldgemüseland wird eine Flächenproduktivität von etwa 13 000 DM je ha landwirtschaftliche Nutzfläche angenommen.

Beim Anbau des Feldgemüses im Fruchtwechsel mit Getreide und Hackfrüchten dürfte die Flächenproduktivität bei etwa 3 500 DM je ha landwirtschaftliche Nutzfläche liegen.

Für das extensiv genutzte Grünland liegt die Flächenproduktivität bei etwa 600 DM je ha

Das bedeutet bei den als strukturelle Maßnahme durchgeführten Grünlandumbrüchen von ca. 30 ha und deren Umwandlung in intensiv genutztes Feldgemüseland allein eine Hebung der jährlichen Flächenproduktivität um etwa 372 000 DM.

Nach Inbetriebnahme der Beregnungsanlagen wurde bei der intensiven Nutzung der Beregnungsflächen eine Flächenproduktivität von etwa 16 000 DM je ha landwirtschaftliche Nutzfläche angegeben.

Dadurch würde sich bei den 30 ha Grünlandumbrüchen die Flächenproduktivität um weitere 90 000 DM auf etwa 462 000 DM erhöhen.

Aus dieser Gegenüberstellung ist unschwer zu ersehen, daß den angefallenen Kosten außergewöhnliche hohe Produktionsmehrerträge gegenüberstehen, ein Tatbestand, der in diesem Ausmaß bei einer Flurbereinigung durchaus nicht alltäglich ist.

Die Ursache ist allein auf den ermöglichten Strukturwandel zurückzuführen.

VI.

Zusammenfassung

Der Ausschuß für Agrarstruktur der Betriebsabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft hat sich in seiner 14. Sitzung am 24. und 25. März 1965 in Nürnberg mit der Problemstellung der Flurbereinigungen im „Knoblauchsland“ befaßt und dazu abschließend festgestellt:

„Die Stadt ringt um ihr Weiterleben, kann es aber nur, wenn sie in einem geordneten Raum liegt.“

Das „Knoblauchsland“ zeigt eine Lösung, die sowohl den städtischen als auch den ländlichen Belangen angemessen gerecht wird.“ (12).

Literaturverzeichnis

- (1) A b b.: Die Planung im ländlichen Raum – Heft 4, April 1965 – Innere Kolonisation.
 - (2) B a r t e l: Fünf Jahre Großmarkt Nürnberg.
 - (3) B e h r i n g e r u n d R u m p f: Bauerndorf am Großstadtrand, Nürnberg 1939.
 - (4) H ü s a m: Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Gemüsebaubetriebe im Knoblauchsland bei Nürnberg – Diss. München 1956.
 - (5) J ä g e r: Planen und Gestalten, die Aufgaben des Geodäten in der Flurbereinigung – Heft 3, Mai/Juni 1964 der Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung.
 - (6) M o s e r: Grundsatzreferat über „Fragen der agrarstrukturellen Fachplanung“ – LME vom 5. 3. 1965 – Nr. III OS/3 – 5141/114.
 - (7) R ö h m: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen – 1960 – Heft 28 der Schriftenreihe für Flurbereinigung.
 - (8) S t e u e r - B o h t e: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung – Vorplanungen – 1957 – Heft 16 der Schriftenreihe für Flurbereinigung.
 - (9) S t r a ß: Untersuchung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet der Stadt Nürnberg – 1961.
 - (10) T h a l: Was erwartet die Flurbereinigungsbehörde von der Vorplanung im Flurbereinigungsverfahren – 1962 – Heft 35 der Schriftenreihe für Flurbereinigung.
 - (11) V i e s e r: Probleme der ländlichen Bodenordnung im südwestdeutschen Raum und der Flurbereinigungsingenieur – 1964 – Heft 38 der Schriftenreihe für Flurbereinigung.
 - (12) Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Agrarstruktur der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft am 24. und 25. März 1965 in Nürnberg.
- Außerdem wurden herangezogen:
- (13) Bodennutzungserhebung 1955 und 1958 für den Stadtkreis Nürnberg.
 - (14) Betriebszählung 1960 für den Stadt- und Landkreis Fürth in Bayern.
 - (15) Bodennutzungserhebung 1955 für den Stadt- und Landkreis Fürth in Bayern.
 - (16) Arbeitsanweisung zur agrarstrukturellen Rahmenplanung – LME vom 26. 5. 1965 Nr. III OS/3 – 5141/128.
 - (17) Unterlagen des Flurbereinigungsamtes Ansbach.
 - (18) Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Die Durchführung der Flurbereinigungen

Flurbereinigung	Fläche ha	Teil- nehmer	Antrag	Anordnung	vorl. Besitz- einweisung	Schließ- fest- stellung	Raumdorf f. öffentl. f. gemeinsch. Anlagen		Ersatzland für öffentl. Anlagen				Bauabnahmen				Größen (Bohrtg.)
							%	%	bei Anordnung		Zukunft		öffentl. Wege	Wirtschafts-Menge fest			
									ha	ha	ha	ha		ka	ka	ka	
A. Die Vorschaltverfahren																	
Kraftshof I	49,55	45	24. 3.96	16.10.96	2. 4.02	6. 5.03		1,1									
Buch I	113,33	76	19. 7.06	23.10.09	18. 7.11	12. 3.13		1,1									
B. Die Flurbereinigungen im Rahmen der strukturellen Neugestaltung																	
1. Wetzendorf I	30,25	39	3. 5.54	12. 9.55	12. 8.57	13. 7.62	1,4	3,3	0,5		0,5			0,3	1,2	0,4	
2. Die vereinfachten Flurbereinigungen (§ 86 FlurbG)																	
Wetzendorf II	72,80	48	12.12.59	10. 2.61	27.11.61		2,0	4,5	4,0		4,0		2,0	1,0	3,1	(0,5)	
Kleinreuth hof	16,14	17	14.12.59	10. 2.61	30.11.61		1,0	3,8		1,0	1,0		0,3	0,2	1,0		
3. Das Gruppenverfahren "Knoblauchland"																	
Almshof	164,03	142	10. 2.59	28. 4.61	14.12.64		8,0	5,9	2,0		1,5		3,6	10,5	4,0	1,0	
Buch II	395,81	207	2. 2.60	12. 7.60	14.12.64		12,0	4,1	7,0		50,0		4,5	10,7	10,0	4,0	
Heflas	170,73	65	3. 3.60	28. 4.61	14.12.64		2,0	4,7	1,5		7,0		1,3	1,9	4,0	1,3	
Kraftshof II	270,30	139	5.12.59	12. 7.60	14.12.64		1,0	5,1	1,5		10,0		1,0	1,0	5,0	2,0	
Lohe	132,75	106	8.12.59	28. 4.61	14.12.64		2,0	6,1	8,5		1,5		1,0	2,0	3,5	0,5	
Schnepfenreuth	164,36	77	3. 3.60	28. 4.61	14.12.64		5,0	7,0	14,5		1,5		3,0	7,0	2,0	1,6	
Stk. Nürnberg	237,98	756							35,0		77,5						
Poppenreuth	121,15	73	30. 1.60	28. 4.61	14.12.64		3,0	4,9	3,5		3,5		4,5	5,9	1,7	3,0	
Renhof	86,56	57	9.12.60	28. 4.61	14.12.64		1,5	5,6	0,5		3,5		3,0	3,0	1,1	3,5	
Stk. Fürth	207,71	130							4,0		7,0						
Bordorf	226,96	107	23. 3.54	28. 4.61	14.12.64		0,5	4,8	1,0				0,1	0,2	5,0		
Sack	223,87	84	16.12.60	28. 4.61	14.12.64		3,0	5,3	9,0				10,0	9,0	4,6	6,0	
Lkr. Fürth	450,83	191							10,0								

Strukturelle Maßnahmen

Flurbereinigung	Grünlandabbruch	Beregnungsfläche	Aufforstung	Rodung	Aufstockungen			Ausweisungen			Gärterei-		
					Zahl	Fläche	ha	im behördlichen Verfahren im außerbehördl. Verfahren			Zahl	Fläche	ha
								Zahl	Fläche	ha		Zahl	Fläche
	ha	ha	ha	ha									
<u>Stadtkreis Nürnberg</u>													
Altenhof	3,0	18,5											
Buch II	10,0	63,0			1	0,3					2	14,0	
Höfles	4,0	18,5			1	0,6					1	5,0	
Kleinreuth h.d.V.	0,5	10,0 + 5,0			1	0,2							
Kraftshof II	2,0	17,0		1,6							1	10,0	
Lohe	3,0	37,0											
Schnepfenreuth		25,0 ^{xx)}			3	1,8		2	12,0				1 1,3
Wetzendorf I	4,5	10,0											
Wetzendorf II	3,0	18,0 ^{x)} + 3,0										2	4,2
<u>Stadtkreis Fürth</u>													
Pappenreuth		11,0											
Reinhardt		15,0			1	0,6							
<u>Landkreis Fürth</u>													
Bordorf		9,5	1,0										
Sack		23,6											
Zusammen:	30,0	284,1	1,0	1,6	7	3,5		2	12,0		4	29,0	3 5,5

x) außerhalb der Flurbereinigung

xx) einschl. Anlage Schotterling

Ausführungskosten und deren Finanzierung

Flurbereinigung	Gesamtkosten	Eigenleistungen		Bundesbeihilfen	Landesbeihilfen		Bezirksbeihilfen	zusätzliche Eigenleistungen für nicht beihilfefähige Ausgaben.
		Barzahlung H.-u.Sp.-Dienst	Darlehen		über SIELF	über DBB		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Stadtkreis Nürnberg								
Altenhof	315 000	112 000	35 000	96 000	2 000	60 000	10 000	51 000
Buch II	1.195 000	400 000	118 000	457 000		105 000	35 000	205 000
Höfles	480 000	150 000	60 000	185 000		70 000	15 000	3 500
Kleinreuth h.d.V.	25 000	13 000		8 000	4 000			
Kraftshof II	540 000	118 000	108 000	196 000	19 000	84 000	15 000	23 000
Lohe	420 000	138 000	45 000	127 000	20 000	75 000	15 000	72 000
Schnopfenreuth	340 000	131 000	45 000	96 000	7 000	51 000	10 000	97 000
Metzendorf I	42 800	22 000		8 000	1 300	9 000	2 500	
Metzendorf II	105 000	53 000		39 000	13 000			
Stadtkreis Fürth								
Poppenreuth	250 000	56 000	40 000	85 000	5 000	54 000	10 000	21 000
Reithof	225 000	43 000	40 000	72 000	3 000	57 000	10 000	
Landkreis Fürth								
Boxdorf	522 000	142 000	50 000	171 000	23 000	113 000	23 000	
Sack	720 000	167 000	103 000	240 000	20 000	160 000	30 000	
Zusammen:	5 119 800	1.545 000	644 000	1 780 000	117 300	918 000	175 500	472 500

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

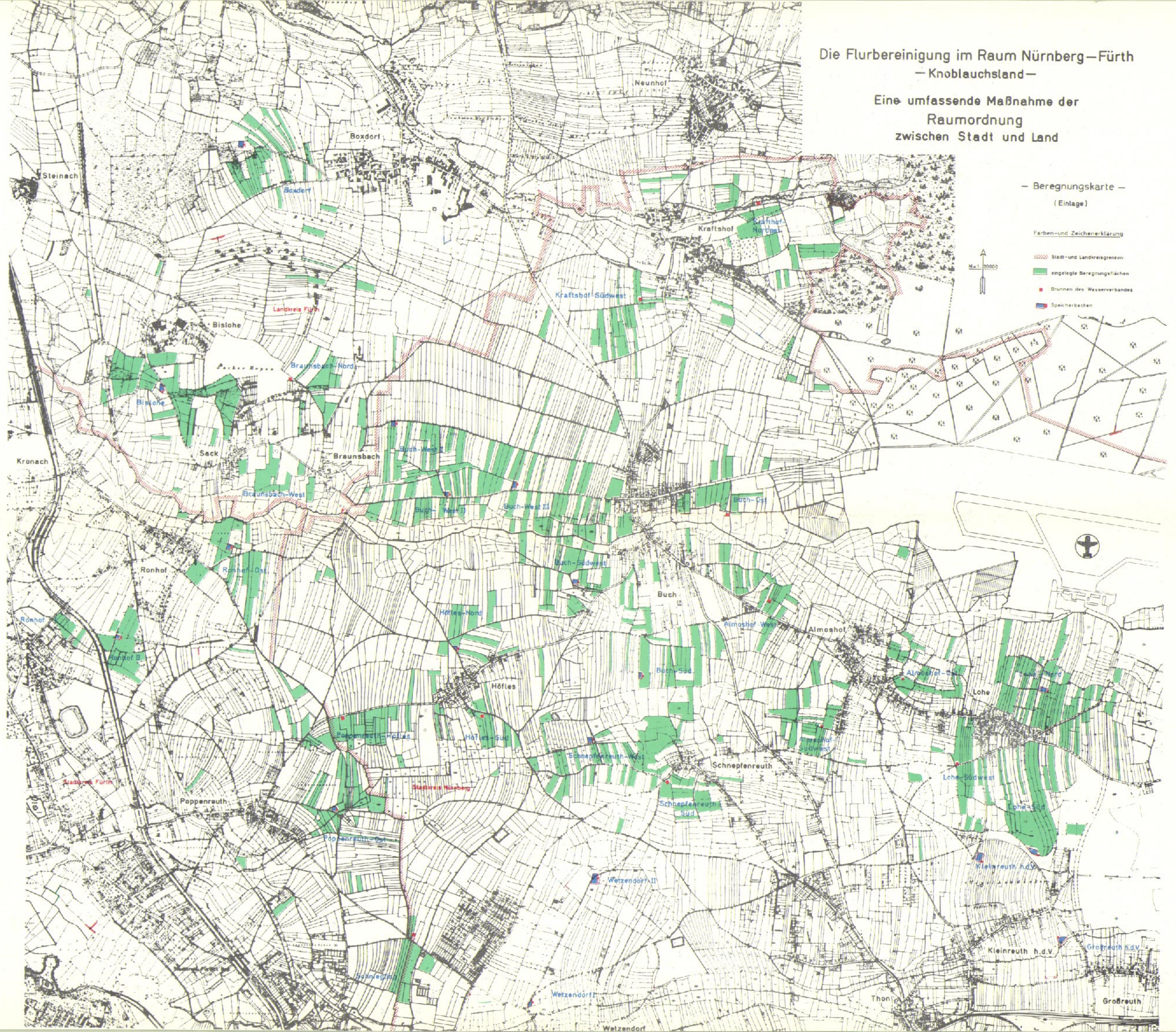
- Heft 1: RÖHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HENRICHs: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergmarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7.50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8.50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte:

- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKOWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMAN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge zu ihrer Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.

Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg—Fürth
—Knoblauchsland—

Eine umfassende Maßnahme der
Raumordnung
zwischen Stadt und Land



Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg—Fürth
—Knoblauchsland—

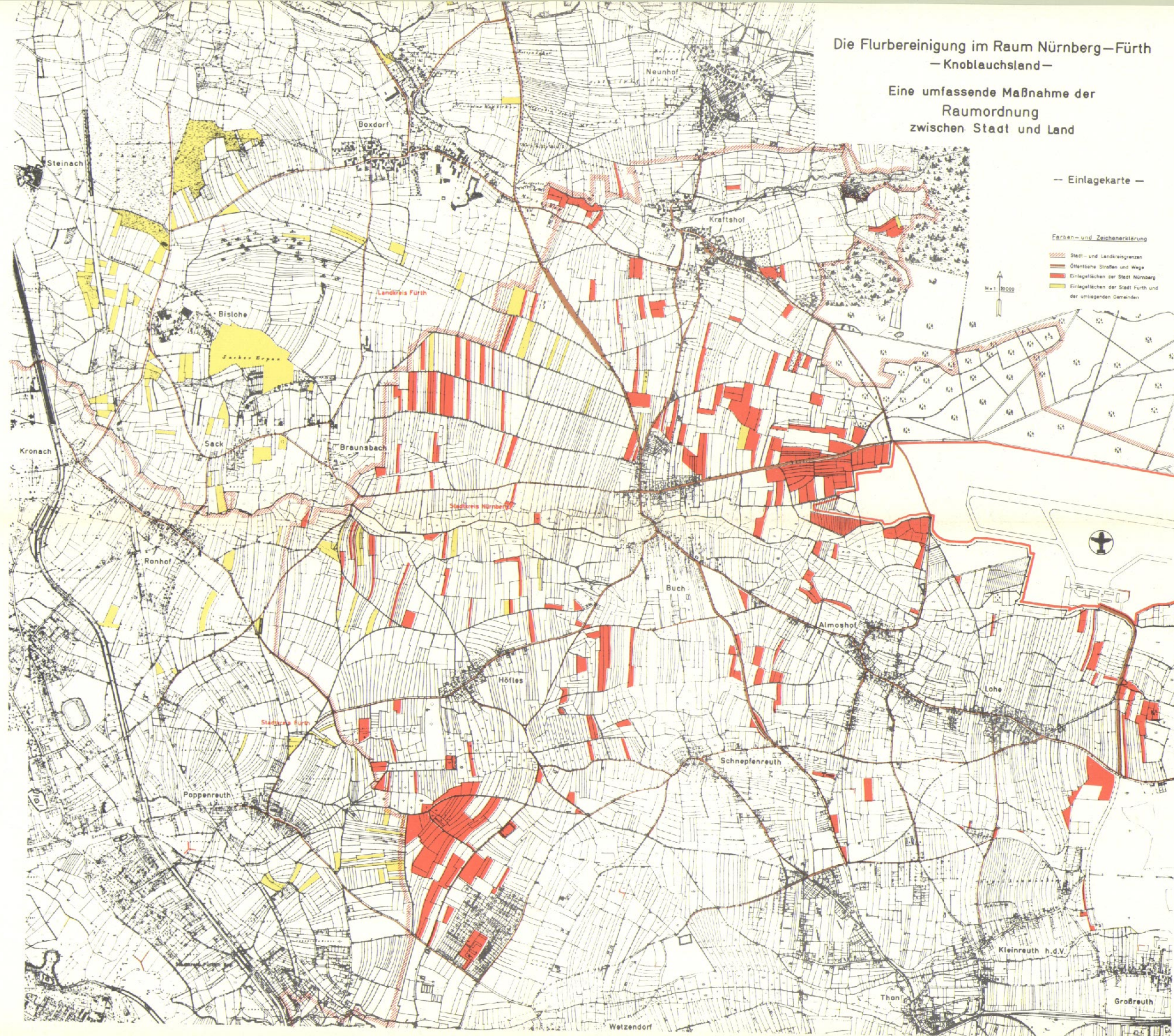
Eine umfassende Maßnahme der
Raumordnung
zwischen Stadt und Land

— Einlagekarte —

Farben- und Zeichenerklärung

- Stadt- und Landkreisgrenzen
- Öffentliche Straßen und Wege
- Einlageflächen der Stadt Nürnberg
- Einlageflächen der Stadt Fürth und der umliegenden Gemeinden

M = 1:30000



Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg—Fürth —Knoblauchsland—

Eine umfassende Maßnahme der
Raumordnung
zwischen Stadt und Land

— Neuverteilungskarte —

Farben- und Zeichenerklärung

- Stadt- und Landkreisgrenzen
- alle bestehenbleibende öffentliche Straßen
- neu gebaute öffentliche Straßen
- geplante öffentliche Straßen
- Flächen der Stadt Nürnberg
- Flächen der Stadt Fürth und der Gemeinden im Landkreis Fürth
- Aussiedlungsgebiete
- bestehender Flughafen
- geplante Flughafenverlängerung
- geplante Friedhofserweiterungen und Anlagen
- geplante Schulhausverlängerungen und Anlagen
- geplante Sportplatzanlagen
- Kleingartensiedlungen
- geplantes Siedlungsgebiet
- Industriegebiet
- geplante Gärtnereibetriebe
- Pumpen und Speicherbecken
- geplante Mülleiräume
- Intensivkulturen
- ermöglichte Beregnungsgebiete

